



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8-BIS –

**G137, G143 A, G145, G146, G147, G148,
G151, G152, G152 A, G153, G157, G158, G 159, G160, G163,
G166, G167, G174, G175, G176, G177**

Planänderungsbeschluss

**für die Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport
von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

- Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 29. April 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Entscheidung	3
1. Feststellung des Plans	3
2. Festgestellte Planunterlagen	3
3. Wasserrechtliche Regelung	17
4. Ausnahmen und Befreiungen	17
5. Nebenbestimmungen	21
6. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	22
7. Sofortige Vollziehung	22
B. Begründung	23
1. Darstellung der Planänderungen	23
2. Ablauf des Planänderungsverfahrens	42
3. Verfahrensrechtliche Würdigung	43
4. Materiellrechtliche Würdigung	45
a) Planrechtfertigung	45
b) Abwägung	46
aa) Grundsätze	46
bb) Öffentliche Belange	47
cc) Private Belange	72
5. Begründung der Vollziehungsanordnung	78
C. Kostenentscheidung	79
D. Rechtsbehelfsbelehrung	80

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 wird nach den Anträgen der Vorhabensträgerin vom 18.07.2008, 28.07.2008 und 01.08.2008 im Bereich der Stadt Ratingen (Baupläne G137, G143 A, G145, G146, G147, G148, G151, G152, G152 A, G153, G157, G158, G159, G160, G163, G166, G167, G174, G175, G176, G177) gemäß § 76 Abs.3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert.

Durch diesen Planänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Entscheidung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§75 VwVfG NRW); es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die Planänderung umfasst folgende Unterlagen:

zu Bauplan G137:

(Bau-)plan/ LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008 Tabelle 1: Mantelrohrpressung mit Doppel-	„Erläuterungsbericht“

	belegung	
	Abb. 1: Mantelrohr-Bestückung mit Kohlenmonoxidleitung und Erdgasleitung (Regeldetail), 09.04.2008	
EEN-EPR-DGM-002, Blatt 1	Übersichtsplan Lage der geänderten Kreuzung, Maßstab 1:25.000	„Anhang 1 - Übersichtsplan der Kreuzungen“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 10	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	„Anhang 2 - Übersichtsplan der Schutzgebiete“
G137	Anzeige einer Planabweichung / Antrag auf Genehmigung Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Zustimmungserklärung	„Anhang 3 - Antragsdetails Mantelrohrpressung Bauplan G137“
136-4-9-S5-A.3 S, Blatt 148	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Verlegung der Kohlenmonoxidleitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen und der Erdgasleitung der WINGAS GmbH in gemeinsamen Mantelrohren, RWTÜV, 14.04.2008	„Anhang 4 - TÜV-Stellungnahme zu den Mantelrohrpressungen“
	Bericht des Sachverständigen B. Rühlmann über die Durchführung eines Berstversuches und die Einwirkung auf eine parallel verlegte Leitung, TÜV Hessen, 09.07.2008	„Anhang 5 - Prüfbericht zum Berstversuch“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G137 N3
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G143 A:

(Bau-)plan/ LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	„Zustimmungserklärung“
G143 A	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
	Sonderprofil zu HDD A44, Maßstab 1:1.000/500	„Technische Daten“
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 155a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	„LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 11	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 27.06.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G143 N2
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G145, G146:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	„Zustimmungserklärung“
G145	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
G146	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 158	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	„LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 11	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	

	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 27.06.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“
--	--	----------------------------------

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G145 N1 und G146 N1
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G146:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärung	„Zustimmungserklärung“
G146	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 11	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	„Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 27.06.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G146 N1
- die jeweiligen Blätter des LBP.

	Bericht des Sachverständigen B. Rühlmann über die Durchführung eines Berst- versuches und die Einwirkung auf eine parallel verlegte Leitung, TÜV Hessen, 09.07.2008	„Anhang 5 - Prüfbericht zum Berstversuch“
--	---	--

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbe-
schluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen ab-
weichen:

- Bauplan G147 N1
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G148:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	„Zustimmungserklärung“
G147 G148	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 12	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	„Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 27.06.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbe-
schluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen ab-
weichen:

- Baupläne G147 N1 und G148 N1
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G151, G152, G152 A:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	„Zustimmungserklärung“
G151 G152 G152 A	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 166 A.3 S, Blatt 167 136-4-9-S5-A.5, Blatt 12	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	„LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 07.05.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G151 N1, G152 N1 und G152 AN3
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G153:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	„Zustimmungserklärung“
G153	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 169 136-4-9-S5-A.5, Blatt 12	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	„LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“

	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 07.05.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“
--	--	----------------------------------

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G153 N4
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G157, G158:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	„Zustimmungserklärung“
G157 G158	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
	Plan „As-built-Bohrlinie DN 250/500 – HDD A3 CO-Trasse“, Maßstab 1:1.000, 22.08.2007 Plan „As-built-Bohrprofile DN 250/500 – HDD A3 CO-Trasse“, Maßstab 1:1.000, 22.08.2007	„Technische Daten“
136-4-9-S5-A.3 S, Blatt 174 136-4-9-S5-A.5, Blatt 13	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	„LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 25.04.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G157 und G158 N3
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G159:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	„Zustimmungserklärung“
G159	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 175 A.3 S, Blatt 176	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	„LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 13	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 27.06.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G159 N2
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G160:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	„Zustimmungserklärung“
G160	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 177	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	„LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 13	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 03.04.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G160
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G163:

(Bau-)plan / LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärung	„Zustimmungserklärung“
G163	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 13	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	„Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 03.04.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G163 N1
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G166, G167:

(Bau-)plan/ LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	„Zustimmungserklärung“
G166 G167	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 185a A.3 S, Blatt 186a 136-4-9-S5-A.5, Blatt 14	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	„LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 14.05.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G166 N4 und G167 N3
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G174, G175:

(Bau-)plan/ LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärung	„Zustimmungserklärung“
G174 G175	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 14	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	„Geschützte Teile von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 18.04.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G174 N1 und G175 N3
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G175:

(Bau-)plan/ LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärung	„Zustimmungserklärung“
G175	Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 189	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau	„LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
136-4-9-S5-A.5, Blatt 14	Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 03.04.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G175 N3
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G176:

(Bau-)plan/ LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	<p>Erläuterungsbericht, Juli 2008</p> <p>Tabelle 1: Mantelrohrpressung mit Doppelbelegung</p> <p>Abb. 1: Mantelrohr-Bestückung mit Kohlenmonoxidleitung und Erdgasleitung (Regeldetail), 09.04.2008</p>	<p>„Erläuterungsbericht“</p>
<p>EEN-EPR-DGM-002, Blatt 3</p>	<p>Übersichtsplan Lage der geänderten Kreuzung, Maßstab 1:25.000</p>	<p>„Anhang 1 - Übersichtsplan der Kreuzungen“</p>
<p>136-4-9-S5-A.5, Blatt 14</p>	<p>Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000</p>	<p>„Anhang 2 - Übersichtsplan der Schutzgebiete“</p>
<p>G176</p> <p>136-4-9-S5-A.3 S, Blatt 190</p>	<p>Anzeige einer Planabweichung / Antrag auf Genehmigung</p> <p>Sonderplan, Maßstab 1:1.000</p> <p>Zustimmungserklärung</p> <p>Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau</p>	<p>„Anhang 3 - Antragsdetails Mantelrohrpressung Bauplan G176“</p>
	<p>Gutachtliche Stellungnahme zur Verlegung der Kohlenmonoxidleitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen und der Erdgasleitung der WINGAS GmbH in gemeinsamen Mantelrohren, RWTÜV,</p>	<p>„Anhang 4 - TÜV-Stellungnahme zu den Mantelrohrpressungen“</p>

	14.04.2008	
	Bericht des Sachverständigen B. Rühlmann über die Durchführung eines Berstversuches und die Einwirkung auf eine parallel verlegte Leitung, TÜV Hessen, 09.07.2008	„Anhang 5 – Prüfbericht zum Berstversuch“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Bauplan G176
- die jeweiligen Blätter des LBP.

zu Bauplan G176, G177:

(Bau-)plan/ LBP-Blatt	Bezeichnung der neuen Antragsunterlagen	Unterlagen-Nr. (Anlage)
	Erläuterungsbericht, Juli 2008	„Änderungsantrag“
	Zustimmungserklärungen	„Zustimmungserklärung“
G176 G177	Sonderplan, Maßstab 1:1.000 Sonderplan, Maßstab 1:1.000	„Bauplan“
136-4-9-S5- A.3 S, Blatt 190 A.3 S, Blatt 191 136-4-9-S5-A.5, Blatt 14	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßstab 1:1.000, Planabweichung beim Bau Übersichtskarte Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000	„LBP mit geschützten Teilen von Natur und Landschaft“
	Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen, RWTÜV, 03.04.2008	„TÜV - Gutachterliche Erklärung“

Die vorgenannten Unterlagen ersetzen die folgenden mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Unterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

- Baupläne G176 und G177 N1
- die jeweiligen Blätter des LBP.

3. Wasserrechtliche Regelung

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 und § 14 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. den §§ 24 und 25 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für eine Grundwasserhaltung im Bereich des Bauplans G147 wird wie folgt erteilt:

Wasserhaltung Nr. 29 (Grundwasserabsenkung)

8 Brunnen: Gemarkung Eggerscheidt, Flur 3, Flurstück 219/31 und
Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstück 57/19

Entnahmemenge: 8 m³/h, 192 m³/d
für die Dauer der Baumaßnahme.

Wiedereinleitung der v.g. Wassermengen in den Angerbach auf dem Grundstück: Gemarkung Eggerscheidt, Flur 3, Flurstück 396.

4. Ausnahmen und Befreiungen

In den folgenden Bereichen werden von den Verboten der Landschaftspläne Befreiungen gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) erteilt, da die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind:

zu Bauplan G137:

Der Änderungsbereich liegt im Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzbachtal bei Götzenberg“ (B.2.2-6) und im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hasselbeck / Schwarzbach“ (B.2.3-20). Durch die Planänderung erfolgt durch die Erweiterung der Arbeitsstreifen eine temporäre Mehrinanspruchnahme von Weide- und Ackerflächen im NSG und LSG.

zu Bauplan G143 A:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Angertal“ (B 2.3-17). Durch die Planänderung waren aufgrund der Erweiterung der Arbeitsstreifen ca. 7840 m² Grünland und ca. 1200 m² Ackerbrache zur temporären Lagerung von Bodenmassen zusätzlich betroffen.

zu Bauplan G145, G146:

Der Änderungsbereich liegt im Naturschutzgebiet „Angertal“ (B 2.3-15). Durch die Planänderung erfolgte die Erweiterung des Arbeitsstreifens zur temporären Lagerung von Bodenmassen. Dies führte zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 250 m² nitrophiler Hochstaudenflur.

zu Bauplan G146:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Angertal“ (B 2.2.-15). Die Planänderung führte zu einer Erweiterung des Arbeitsstreifens in ca. 486 m² Fettweide und ca. 1.144 m² Ackerbrache.

zu Bauplan G147:

Der Änderungsbereich liegt im Naturschutzgebiet „Angertal“ (B 2.2-15). Die Planänderung machte die zusätzliche Rodung von ca. 360 m² Buchenwald und ca. 80 m² Robinienwald sowie die zusätzliche temporäre Inanspruchnahme von ca. 690 m² Hochstaudenflur erforderlich.

zu Bauplan G148:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Angertal“ (B 2.2.-15). Die Änderung des Arbeitsstreifens führte zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 105 m² Fettweide und ca. 515 m² Ackerfläche.

zu Bauplan G151, G152, G152 A:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ratinger Stadtwald Süd-West“ (B 2.3-14). Durch die Erweiterung des Arbeitsstreifens an zwei Stellen wurden 185 m² feuchte Staudenflur im Bereich der Waldschneise in Anspruch genommen.

zu Bauplan G153:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ratinger Stadtwald Süd-West“ (B 2.3-14). Durch die Erweiterung des Arbeitsstreifens nördlich der K 31 erfolgt eine zusätzliche Inanspruchnahme von ca. 105 m² Wald.

zu Bauplan G157, G158:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ratinger Stadtwald Süd-West“ (B 2.3-14). Durch die Erweiterung des Arbeitsstreifens wurden ca. 220 m² (ca. 60 m² dauerhaft, ca. 160 m² temporär) Waldfläche in Anspruch genommen. Gleichzeitig entfielen 530 m² dauerhafte Waldumwandlung.

zu Bauplan G159:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“ (B 2.3-3). Durch die Verschiebung des Arbeitsstreifens wurden zusätzlich 523 m² Waldfläche in Anspruch genommen.

zu Bauplan G160:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“ (B 2.3-3). Durch die Verschiebung des Arbeitsstreifens wurden zusätzlich 185 m² Waldfläche in Anspruch genommen.

zu Bauplan G163:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ratinger Stadtwald Nord-Ost“ (B 2.3-3). Durch die Planänderung erfolgte eine Verschiebung des Arbeitsstreifens um ca. 4 m innerhalb einer Ackerfläche.

zu Bauplan G166, G167:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Mühlscheider Feld / Breitscheider Bach“ (B 2.3-9). Die Trassenverschiebung vollzieht sich zum Teil außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens, so dass temporär zusätzlich Ackerfläche und 307 m² Gebüsch in Anspruch genommen wurden. Zudem erfolgt eine dauerhafte Mehrbetroffenheit von 74 m² Gebüsch durch den gehölzleer zu haltenden Schutzstreifen.

zu Bauplan G175:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Mühlscheider Feld / Breitscheider Bach“ (B 2.3-9). Durch die Verschiebung des planfestgestellten Arbeitsstreifens erfolgte eine zusätzliche temporäre Inanspruchnahme von ca. 726 m² Grünlandflächen.

zu Bauplan G176, G177:

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Mühlscheider Feld / Breitscheider Bach“ (B 2.3-9). Die Planänderung vollzieht sich auf Grünland und dem Reitplatz bzw. den Paddocks. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgte im Bereich der Weide (20 m²) sowie im Bereich Reitplatz / Paddocks (215 m²).

In den folgenden Bereichen werden Ausnahmen nach § 62 LG NRW zugelassen:

zu Bauplan G137:

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des geschützten Biotops GB-4707-391 (Nass- und Feuchtgrünland). Neben der Verminderung des Eingriffs durch die Unterpressung fand eine erhöhte Beeinträchtigung durch die Arbeitsstreifen-erweiterung für die Einrichtung der Zielgrube und des Bodenlagers statt.

zu Bauplan G145, G146:

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des geschützten Biotops GB-4607-602 (Feuchtwiesenkomplex am Homberger Bach). Hier wurde der Arbeitsstreifen zur temporären Lagerung von Bodenaushub auf ca. 250 m² nitrophiler Hochstaudenflur erweitert.

zu Bauplan G147:

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des geschützten Biotops GB-4607-617 (Junger Erlenwald unter Altpappeln). In diesem Bereich wurde eine zusätzliche Arbeitsfläche für die Lagerung von Bodenaushub benötigt.

5. Nebenbestimmungen

Nachstehende Nebenbestimmungen gelten zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007. Sie ersetzen in den betroffenen Bereichen die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzten Nebenbestimmungen insoweit, als diese ihnen entgegenstehen.

5.1

Die Planänderungen im Bereich der Baupläne G145, G146 verursachen einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 19.12.2008 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 270 € an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 222 ÖWE durch die Vorhabensträgerin nachgewiesen werden.

5.2

Die Planänderung im Bereich des Bauplans G147 verursacht einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 19.12.2008 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 7.317 € an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 2.791 ÖWE durch die Vorhabensträgerin nachgewiesen werden.

5.3

Die Planänderung im Bereich des Bauplanes G153 verursacht einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 19.12.2008 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 686 € an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 373 ÖWE durch die Vorhabenssträgerin nachgewiesen werden.

5.4

Die Planänderung im Bereich des Bauplanes G159 verursacht einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 19.12.2008 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 962 € an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 799 ÖWE durch die Vorhabens-trägerin nachgewiesen werden.

5.5

Die Planänderungen im Bereich der Baupläne G166, G167 verursachen einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt der im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 in Verbindung mit dem Änderungsbescheid vom 19.12.2008 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 60 € an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 33 ÖWE durch die Vorhabens-trägerin nachgewiesen werden.

6. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen die Planänderungen erhobenen Einwendungen werden aus den im Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den betroffenen Trassenabschnitten gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Beschlusses genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderungen

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG festgestellt. Diese Leitung ist in den von den Änderungen betroffenen Abschnitten zusammen mit einer parallel geführten Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG verlegt worden, die mit einem eigenständigen Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellt worden ist.

Die Änderungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

zu Bauplan G137:

Nach dem planfestgestellten Bauplan soll die Kreuzung des Schwarzbaches in offener Bauweise durchgeführt werden. An der Querungsstelle des Schwarzbaches befinden sich ältere Schwarzerlen und eine feuchte Hochstaudenflur bis zum Hackenbergweg. Südlich des Schwarzbaches befinden sich Grünlandflächen und südlich des Talrandes eine Obstplantage sowie Ackerflächen. Parallel zum Schwarzbach verläuft im Abstand von ca. 10 m ein Leitungsbündel (Gasleitung DN 150, Gasleitung DN 250).

Der planfestgestellte Arbeitsstreifen ist im Bereich der Gewässerquerung auf 16 m eingengt. Die planfestgestellte Trasse verläuft auf der Westseite parallel zu einem vorhandenen Leitungsbündel entlang der BAB A3 und führt in Schräglage den südlichen Talhang hinunter zum Talgrund, wobei im schleifenden Schnitt vor der Bachquerung die vorhandenen Gasleitungen gekreuzt werden.

Die Lage der Fremdleitungen im Abstand von 10 m zum Schwarzbach, die Trassenführung im schleifenden Schnitt am südlichen Hang, die Schonung des Gewässers und der Aue sowie die Gewährleistung einer ständigen Nutzbarkeit des Hackenbergweges führten zu einer vom Planfeststellungsbe-

schluss vom 14.02.2007 abweichenden Lage und Bauweise der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Die Trasse am südlichen Hang wurde um ca. 30 m nach Westen verschoben, um die bautechnisch schwierige Schräglage am Hang und den schleifenden Schnitt mit den Fremdleitungen zu vermeiden und den Anschluss in der Zielgrube zu ermöglichen.

Nördlich des Hackenbergweges wurde die Pressgrube eingerichtet und südlich des Schwarzbaches die Zielgrube. Der Schwarzbach sowie der Hackenbergweg wurden nur mit einem Mantelrohr DN 1000 auf insgesamt ca. 50 m Länge unterpresst. Das Mantelrohr wurde sodann mit der Kohlenmonoxidleitung und der Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG bestückt.

Im Abschnitt der ausgeführten Unterpressung wurde am südlichen Mantelrohrende die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung maximal um ca. 4,5 m nach Osten verschoben, während das nördliche Mantelrohrende im planfestgestellten Bereich verblieben ist.

Zur Einrichtung der Press- und Zielgrube wurde der Arbeitsstreifen im Bereich der Grünlandflächen aufgeweitet, um dort den Bodenaushub temporär ablagern zu können und genügend Bewegungsraum zu haben.

Der planfestgestellte Arbeitsstreifen für die offene Querung des Schwarzbaches und der Aue wurde hingegen nicht genutzt und der Bestand an Gehölzen und feuchter Hochstaudenflur blieb dort erhalten. Dort wurde nur eine 3 m breite Baustraße mit Überfahrt über den Schwarzbach eingerichtet.

Statt der planfestgestellten Grundwasserhaltung für die offene Querung des Schwarzbaches wurde die Grundwasserhaltung an der Press- und Zielgrube eingerichtet.

Durch die Unterpressung wurde der Eingriff in den Schwarzbach vermieden. Die Kreuzungsstelle mit dem Bach wurde gegenüber der planfestgestellten Situation um ca. 3,5 m nach Osten verschoben.

zu Bauplan G143 A:

Die planfestgestellte Leitungstrasse quert mittels einer HDD-Bohrung die Brachter Straße (L 422) und die BAB A44 und verläuft auf der Nordseite der BAB A44 im Abstand von ca. 40 m vom Fahrbahnrand parallel zur Autobahn. Die Zufahrt zum Hahnerhof wird zur Erhaltung der alten Kastanienallee mit dem Bohr-/Pressverfahren unterquert. Die Trasse verläuft dann nach Nordosten im Bogen parallel zum Autobahnzubringer.

Zur Realisierung der Horizontalbohrung (Horizontal Directional Drilling - HDD) wurde nördlich der BAB A44 das Bohrgerät aufgestellt und mit der Bohrung begonnen. Aufgrund von bautechnischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der HDD-Bohrung musste der Eintrittspunkt für die Bohrung weiter nach Norden verschoben werden und der Stellplatz für das Bohrgerät musste tief in den Boden eingesenkt werden. Dadurch wurde eine Verschwenkung der Rohrachse um ca. 57 m weiter nach Norden erforderlich. Durch die Eintiefung des Bohrgeräte-Stellplatzes fielen mehr Bodenmassen an. Daher wurden temporär zusätzliche Arbeitsflächen für die Lagerung des Bodenaushubs auf der betroffenen Grünlandfläche benötigt.

Zudem sind bei der Unterquerung der Zufahrt zum Hahnerhof mit dem Bohr-/Pressverfahren ebenfalls zusätzliche Bodenmassen wegen einer tieferen Rohrlage und größeren Press- / Zielgruben angefallen. Diese überschüssigen Bodenmassen wurden östlich der Zufahrt auf einer Ackerbrache temporär gelagert.

Die Trassenabweichung vollzieht sich auf einer Länge von ca. 250 m. Die Verschiebung der Rohrachse bewirkt eine veränderte Lage des Schutzstreifens in diesem Bereich.

Der planfestgestellte Gesamtarbeitsstreifen musste für die HDD-Bohrung und für die temporäre Lagerung der zusätzlichen Bodenmassen aufgeweitet werden. Der zweite Stellplatz für das HDD-Bohrgerät wurde ca. 60 m weiter nördlich auf der Grünlandfläche eingerichtet. Westlich der Zufahrt zum Hahnerhof wurden ca. 7.840 m² auf Grünland und östlich der Zufahrt ca. 1.200 m² auf einer Ackerbrache zusätzlich beansprucht.

zu Bauplan G145, G146:

Die planfestgestellte Leitungstrasse quert das Homberger Bachtal in Parallel- lage zu einem vorhandenen Fremdleitungs- bündel. Der planfestgestellte Arbeitsstreifen quert den Homberger Bach und den bewaldeten Steilhang am Nordrand des Tales in eingeschränkter Breite, um die Gehölzrodung im Naturschutzgebiet zu verringern. Die Querung des Baches ist in offener Bauweise mit einem Mindestabstand von Rohrscheitel bis Bachsohle von 1,5 m vorgesehen. Der Abstand der Rohrachsen der Kohlenmonoxidleitung und der Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG zueinander beträgt 2 m.

Die vor Ort vorgefundenen Untergrundverhältnisse im Steilhangbereich machten die beantragte Planänderung in diesem Bereich erforderlich.

Um Rutschungen der lockeren Steine und Gefährdungen der Bauarbeiter zu vermeiden, wurden die Rohrgrabenwände und auch die Neigung des Fahrstreifens abgeflacht. Dadurch wurde der Rohrgraben breiter und insgesamt wurde im Steilhangbereich mehr Boden als geplant abgetragen.

Die vermehrt angefallenen Bodenmassen konnten nicht im Steilhangbereich am Rande des Arbeitsstreifens gelagert werden, sondern wurden im Bereich des Hangfußes zur Verringerung des Fahrstreifengefälles und im Bereich des Talgrundes am Rande des Arbeitsstreifens zwischengelagert. Im Talgrund wurden zur temporären Lagerung dieser zusätzlichen Bodenmassen insgesamt ca. 250 m² zusätzlicher Arbeitsstreifen im Naturschutzgebiet auf einer Fläche mit Hochstaudenflur benötigt.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse wurden die Kohlenmonoxidleitung und die Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG in einem Rohrgraben mit einem Rohrachsabstand von ca. 1 m verlegt. Ansonsten wäre die erforderliche Fahrstreifenbreite am Steilhang innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens nicht realisierbar gewesen.

Die Abweichung der Rohrachse aus ihrer planfestgestellten Lage erstreckt sich zwischen dem Tangentenschnittpunkt (TS) 515 und dem TS 517 über eine Gesamtlänge von ca. 120 m und vollzieht sich innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung ist um ca. 0,5 m nach Osten verschoben. Der Abstand der Rohrachsen der Kohlenmonoxidleitung und der vorgenannten Erdgasleitung beträgt in diesem Bereich ca. 1 m.

Zur temporären Lagerung der zusätzlich angefallenen Bodenmassen ist im Bereich des Talgrundes an beiden Rändern des planfestgestellten Gesamtarbeitsstreifens eine Erweiterung um ca. 4 m erfolgt. Insgesamt wurden ca. 250 m² zusätzlicher Arbeitsstreifen im Naturschutzgebiet benötigt.

zu Bauplan G146:

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft östlich von Ratingen zwischen Homberg und Eggerscheidt in nördliche Richtung und quert hierbei landwirtschaftliche Nutzflächen parallel zu einem östlich vorhandenen Fremdleitungs-bündel. Westlich der Hoflage Hommerich trifft die Trasse auf einen unbefestigten Weg, an dem sie auf einer Länge von ca. 18 m nach Osten (Abschnitt TS 521.1/1-TS 522) verschwenkt. Hierbei kreuzt sie das Fremdleitungs-bündel, bevor sie ihre nördliche Ausrichtung am TS 522 wieder aufnimmt und ihren Verlauf nach Querung des Weges im Hangwald des Naturschutzgebietes „Angertal“ fortsetzt bis sie nach ca. 30 m auf einen befestigten Weg trifft.

Bei der Bauausführung wurde festgestellt, dass die reale Lage der vorhandenen Fremdleitungen von den Bestandsplänen der Fremdleitungsbetreiber, die die Trassierungsgrundlage bildeten, abweicht.

Um die bestehenden Vereinbarungen mit den Betreibern der Fremdleitungen einhalten zu können, wick die Vorhabensträgerin von den Darstellungen im planfestgestellten Bauplan wie folgt ab:

Die Querung des Fremdleitungsbündels wird wegen der abweichenden Lage der Fremdleitungen und der topographischen Situation (beginnende Hanglage am nördlichen Wegrand) innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen im Trassenverlauf rückverlagert. Der Richtungswechsel nach Osten zur Querung der Fremdleitungen erfolgt am TS 521, der im Trassenverlauf um ca. 31 m rückverlagert ist. Der TS 521.1 entfällt. Durch Einrichtung eines zusätzlichen TS ca. 20 m östlich vom neuen TS 521 nimmt die Leitung nach Querung der Fremdleitungen ihre nördliche Ausrichtung wieder auf und trifft nach ca. 54 m auf den um 2 m nach Osten verlagerten TS 522 am Waldweg. Von hier verläuft die Rohrleitung durch einen alten Waldbestand, der nach ca. 30 m von einem befestigten Weg zerschnitten wird. Bis zum Erreichen dieses Weges reduziert sich die Abweichung von der planfestgestellten Achslage auf 1 m.

Die Abweichung der Rohrachse aus ihrer planfestgestellten Lage vollzieht sich überwiegend außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens unter Inanspruchnahme von zusätzlichen Acker- und Fettweideflächen. Die Trassenverschiebung im Wald erfolgt innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

Zur Umtrassierung wurde der planfestgestellte Arbeitsstreifen um ca. 1.630 m² innerhalb der angrenzenden Landwirtschaftsflächen aufgeweitet. Von der in Anspruch genommenen Fläche sind 486 m² Fettweide und 1.144 m² Acker betroffen.

zu Bauplan G147:

Nach dem planfestgestellten Bauplan erfolgt eine ca. 20 m lange Unterpresung der Bahnstrecke (Mantelrohrpressung). Die Kreuzung des Angerbaches soll in offener Bauweise durchgeführt werden. Nördlich der Bahnstrecke und südlich des Weges am Rande des Talgrundes beginnt jeweils eine steile Talhangböschung. Die Querung des Talzuges erfolgt parallel zu einem vorhan-

denen Leitungsbündel (Gasleitung DN 150, Ölleitung DN 500, Ölleitung DN 700, LWL-Kabel). Der auf 16 m eingeeengte Arbeitsstreifen spart nur die Bahnstrecke aus. Dort sind beidseitig der Bahnstrecke Arbeitsstreifenaufweitungen für die Einrichtung von Press- und Zielgruben vorgesehen. Der Arbeitsstreifen überlappt zum Teil die Schutzstreifen der vorhandenen Fremdleitungen.

Wegen zu enger Platzverhältnisse war die Einrichtung einer Pressgrube zwischen Angerbach und Bahnstrecke nicht möglich. Auf Grund des tatsächlichen Verlaufs der Fremdleitungen, der von den Bestandsplänen der Fremdleitungsbetreiber, die die Trassierungsgrundlage bildeten, abweicht und der Weigerung eines Fremdleitungsbetreibers zur Nutzung des Schutzstreifens für die Lagerung von Bodenaushubmassen musste über den planfestgestellten Arbeitsstreifen hinaus nach Osten ein zusätzlicher ca. 4 m breiter Arbeitsstreifen eingerichtet werden und die Rohrachse weiter nach Osten verschoben werden.

Der ausgeführte Leitungsbau weicht von den Darstellungen im planfestgestellten Bauplan in folgenden Punkten ab:

Die Pressgrube wurde südlich des Angerbaches eingerichtet und der Angerbach sowie die Bahnstrecke wurden nur mit einem Mantelrohr DN 1000 auf einer Länge von insgesamt ca. 50 m unterpresst. Das Mantelrohr wurde mit der Kohlenmonoxidleitung und der Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG bestückt. Damit wurde mehr Abstand zum vorhandenen Leitungsbündel gewonnen. In diesem Abschnitt (zwischen TS 523 und TS 525) wurde die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung auf ca. 30 m Länge um ca. 1,5 m nach Südwesten verschoben. Im anschließenden Abschnitt am Steilhang (vom TS 525 bis TS 527) wurde die Rohrachse der Leitung um ca. 4 - 5 m nach Nordosten verschoben.

Zur Einrichtung der Pressgrube wurde der Arbeitsstreifen im Bereich der vorhandenen Waldschneise im Talgrund und am nördlichen Steilhang durch zusätzliche Rodung von Rotbuchen vergrößert. Der planfestgestellte Arbeitstri-

fen zwischen Angerbach und Bahnstrecke wurde hingegen nicht genutzt. Der Gehölzbestand blieb daher dort erhalten.

Der Bodenaushub aus der Pressgrube wurde im östlich angrenzenden Pappelwald zwischen den Bäumen (ohne Baumrodung) temporär gelagert und westlich neben der Pressgrube wurde ein kleiner Teil der Hochstaudenfläche als zusätzlicher Arbeitsstreifen temporär genutzt.

Durch die Planänderung wurde die Einrichtung einer Grundwasserhaltung mit Ableitung in den Angerbach erforderlich. Der Eingriff in den Angerbach wurde durch die Unterpressung vermieden.

zu Bauplan G148:

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft nordöstlich von Ratingen zwischen Homberg und Eggerscheidt in nördliche Richtung. Nördlich der Eisenbahnlinie verlässt sie am TS 527 den Waldbestand des Naturschutzgebietes „Angertal“ und quert im sich anschließenden Landschaftsschutzgebiet „Angertal“ landwirtschaftliche Nutzflächen parallel zu einem westlich vorhandenen Fremdleitungsbündel. Auf Höhe des Pumpwerkes verläuft die Leitung dabei zunächst über eine Abschnittslänge von 30 m durch eine Fettwiese und dann durch zwei Ackerflächen, die nach 52 m durch einen unbefestigten Feldweg zerschnitten werden. Nach weiteren 235 m (10 m nördlich des TS 527) endet die Ackerfläche an einer asphaltierten Straße.

Aufgrund der nachträglich vor Ort vorgefundenen Lage von Fremdleitungen, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen als aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendeten Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, sowie aufgrund der Interessenabgrenzungsverträge mit Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen und Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs der Kohlenmonoxidleitung.

Die beantragte Planänderung weicht von den festgestellten Planunterlagen in den folgenden Punkten ab:

Am TS 527 weicht die Trasse von der planfestgestellten Lage um ca. 4 m nach Osten ab. Nach ca. 10 m weist die Kohlenmonoxidleitung in ihrem weiteren Verlauf einen Abstand von 2 m zur planfestgestellten Achslage auf. Auf den letzten 65 m des Änderungsabschnittes beträgt die Achsabweichung weniger als 1 m.

Die Abweichung der Rohrachse der Leitung aus ihrer planfestgestellten Lage erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 317 m.

Der Arbeitsstreifen wurde innerhalb der angrenzenden Landwirtschaftsflächen parallel zur Trasse nach Osten verschoben.

zu Bauplan G151, G152, G152 A:

Die planfestgestellte Trasse verläuft von Eggerscheidt kommend durch einen Waldkomplex zunächst südlich entlang eines vorhandenen Leitungsbündels aus zwei Ölleitungen (DN 500, DN 700) und einer Ferngasleitung DN 150 (Bauplan G151), kreuzt das Leitungsbündel und den Baulof-Graben und verläuft dann nördlich des Leitungsbündels (Bauplan G152). Im weiteren Verlauf quert die Leitungstrasse dann die Bahnlinie im Bohr-/ Pressverfahren und im Anschluss das dort vorhandene Leitungsbündel (Bauplan G152 A). Danach verläuft die Trasse auf der Westseite des vorhandenen Leitungsbündels nach Norden und quert die Kreisstraße in geschlossener Bauweise.

Der planfestgestellte Bauplan stellt den Arbeitsstreifen der Kohlenmonoxidleitung überlappend mit den Schutzstreifen der vorhandenen Fremdleitungen dar. Da die Betreiber der Fremdleitungen Restriktionen für Bauaktivitäten im Bereich ihrer Schutzstreifen festgelegt haben, musste die Rohrachse innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens weiter von der nächstliegenden Fremdleitung abgerückt werden.

Die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung wurde wie folgt verschoben:

Im Bogen von TS 533.1/3 bis TS 533.1/6 erfolgte eine Verschiebung um 0,2 - 1 m und im Abschnitt zwischen TS 534.1/1 bis TS 534.1/3 erfolgte die Verschiebung um weniger als 1 m nach Süden. Am TS 534.1/4 erfolgte eine Verschiebung der Rohrachse um ca. 2 m und am TS 535 erfolgte eine Verschiebung um weniger als 1 m nach Norden. Im weiteren Leitungsverlauf beträgt die Achsverschiebung am TS 536 ca. 3,5 m, am TS 537.1/1 ca. 1,5 m und am TS 537.1/2 weniger als 1 m.

Die Kreuzungsstellen zwischen TS 534.1/3 und TS 534.1/4 mit den Fremdleitungen und mit dem Baulof-Graben wurden wie planfestgestellt ausgeführt. Die Kreuzungsstelle mit den Gleisachsen verschob sich um ca. 1 - 1,3 m nach Norden.

Die Trassenverschiebung vollzog sich insgesamt auf eine Länge von ca. 300 m.

Der in Anspruch genommene Arbeitsstreifen weicht vom planfestgestellten Arbeitsstreifen wie folgt ab:

Im Bogen vom TS 533.1/3 bis TS 533.1/6 erfolgte eine Verschiebung des Arbeitsstreifens um 0,2 - 1,0 m nach Süden. Im Kreuzungsbereich des Fremdleitungsbündels und des Baulof-Grabens zwischen TS 534.1/3 und TS 534.1/4 erfolgte eine Erweiterung des Arbeitsstreifens um ca. 185 m² auf feuchter Staudenflur. Zwischen TS 535 und TS 538 erfolgte eine Verschiebung des vorhabensspezifischen Arbeitsstreifens nach Norden, die mit einer Reduzierung des Waldverlustes um 380 m² verbunden war.

zu Bauplan G153:

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft parallel zu einem vorhandenen Fremdleitungsbündel (Ölleitungen und Ferngasleitung) entlang einer Bahnstrecke. An der Kreuzungsstelle der Leitung mit der Kreisstraße K 31 rückt die Trasse vom vorhandenen Leitungsbündel ab und unterquert in geschlossener Bauweise (Bohr- / Pressverfahren) die Brückenrampe der K 31. Südlich der K

31 ist der Arbeitsstreifen für die Einrichtung der Pressgrube und für eine Bauzufahrt, nördlich der K 31 ist er für die Einrichtung der Zielgrube aufgeweitet.

Um die Baustraße realisieren zu können, wurde der Unterpressungsabschnitt um ca. 6 m weiter nach Norden verlängert und die Zielgrube im größeren Abstand zum Fuß der Straßenböschung eingerichtet.

Im Unterpressungsabschnitt wurde bei der Kohlenmonoxidleitung die planfestgestellte Rohrachse eingehalten. Die Kreuzungsstelle mit der Kreisstraße ist wie planfestgestellt ausgeführt worden.

Die Trassenabweichung vollzieht auf einer Länge von ca. 98 m.

Um die Baustraße und die Verschiebung der Zielgrube realisieren zu können, wurde der Arbeitsstreifen nördlich der K 31 um ca. 105 m² im Wald erweitert.

zu Bauplan G157, G158:

Die planfestgestellte Trasse passiert östlich von Breitscheid ein Waldgebiet (Ratinger Stadtwald) und kreuzt die BAB A3 in nördlicher Richtung.

Die Durchführung des planfestgestellten HDD-Bohrverfahrens war mit dem mehrfach abgewinkelten Trassenverlauf zwischen den TS-Punkten 564 und 566.1/1 bautechnisch nicht realisierbar. Zur Ausführung der Bohrungskurve des HDD-Verfahrens war im Süden eine geradlinige Verlängerung der Bohrstrecke um ca. 102 m erforderlich.

Die Änderung der Rohrachse stellt sich wie folgt dar:

Der TS 564 wurde um ca. 50 m rückverlagert und blieb im planfestgestellten Verlauf. Der neue TS 565 wurde um 37 m im Trassenverlauf rückverlagert und stellt nunmehr auch den Bohraustrittspunkt dar, an dem die Trasse um ca. 3 m nach Westen verschoben wurde. Die Verschiebung der Rohrachse nach Osten beträgt am planfestgestellten TS 566 ca. 2 m und am TS 566.1/1 ca. 6,5 m.

Die Planänderung erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 352 m.

Der Arbeitstreifen wurde südlich der BAB A3 an den neuen Trassenverlauf angepasst und verschob sich gegenüber dem planfestgestellten Arbeitstreifen auf einer Länge von ca. 115 m um maximal 8 m nach Westen. Der planfestgestellten Arbeitstreifen wurde so an seiner Westseite innerhalb der Waldfläche erweitert. Damit wurden zusätzlich ca. 220 m² Wald in Anspruch genommen. Durch die Aufgabe der offenen Bauweise von TS 564 bis TS 566.1/1 entfiel allerdings der ursprünglich vorgesehene Verlust von 530 m² Wald.

zu Bauplan G159:

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft östlich von Ratingen parallel zur BAB A3 entlang eines vorhandenen Waldweges in einem großen Waldkomplex (Ratinger Stadtwald). An der Westseite wird der Waldweg von einem Rohrleitungsbündel und diversen, teilweise auch im Weg verlegten Kabelsträngen begleitet. Die nach Norden verlaufende Kohlenmonoxidleitung liegt östlich des Waldweges. Im weiteren Verlauf quert die Leitung dann den Talbereich von zwei Fließgewässern, der durch ein Dammbauwerk überbrückt wird.

Bei der Bauausführung wurde festgestellt, dass die vorhandenen Fremdleitungen tatsächlich in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen, als dies aus den Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war. Daher stellt der planfestgestellte Bauplan den Arbeitstreifen überlappend mit dem Schutzstreifen der Fremdleitung dar. Um die von den Fremdleitungsbetreibern in einer nach Beschlussfassung mit der Vorhabensträgerin abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung geforderten Mindestabstände einhalten zu können und aufgrund der besonderen topografische Situation in diesem Bereich, wurde die Kohlenmonoxidleitung auf einer Gesamtlänge von 200 m nach Osten verschoben.

Im weiteren Verlauf musste der Rohrgraben im Talbereich aus Gründen der Arbeitssicherheit auf der Gesamtlänge des Dammbauwerkes von 90 m gespundet werden. Die Spundung des Rohrgrabens ließ sich aufgrund des bestehenden Dammbauwerkes nur durch eine geringfügige Aufweitung des Arbeitsstreifens im Wald auf einer Breite von zusätzlich 2 m realisieren.

Die Planabweichung erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 275 m.

Die Trassenverschiebung nach Osten südlich des Dammbauwerkes vom TS 570 bis zum TS 571 beträgt auf einer Abschnittslänge von 160 m ca. 2 - 3 m. Auf Höhe des TS 571 erforderte die Trassenführung die Herstellung eines Feldbogens, der die Rohrleitung ca. 5 m hinter dem TS in ihren planfestgestellten Verlauf bringt, den sie auf einer Länge von ca. 60 m beibehält. Ca. 70 m vor dem TS 572 beginnt aufgrund der Fremdleitungen eine erneute Verschiebung der Trasse nach Osten, die auf Höhe des TS 572 den Maximalabstand von 2 m zur planfestgestellten Trassenführung aufweist. Dieser Abstand setzt sich im nachfolgenden Abschnitt nördlich des Dammbauwerkes fort.

Die veränderte Rohrlage bedingt in diesem Bereich eine Parallelverschiebung des Arbeitsstreifens zum Trassenverlauf, mit der eine zusätzliche Inanspruchnahme von insgesamt ca. 523 m² Waldfläche einhergeht.

zu Bauplan G160:

Die planfestgestellte Trasse verläuft östlich von Ratingen parallel zur BAB A3 innerhalb einer vorhandenen Waldschneise im vorgenannten Waldkomplex. In der Waldschneise liegen bereits diverse Rohrleitungsbündel und Kabelstränge östlich entlang eines vorhandenen Waldweges. Die Kohlenmonoxidleitung schließt östlich an das vorhandene Leitungsbündel neben dem Schutzstreifen der Gasleitung DN 150 an. Für die Unterpressung der Bundesstraße B 227 rückt die planfestgestellte Trasse etwas nach Osten vom vorhandenen Leitungsbündel ab.

Bei der Bauausführung wurde festgestellt, dass die vorhandenen Fremdleitungen tatsächlich in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen, als dies aus den Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war. In der planfestgestellten Achslage wäre eine unzulässige Annäherung an die Gasleitung DN 150 erfolgt.

Zur Erfüllung des von der Fremdleitungsbetreiberin geforderten Mindestabstandes wurde die Trasse der Kohlenmonoxidleitung nach Osten verschoben.

Der Änderungsbereich erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 132 m.

Die Kohlenmonoxidleitung wurde am Anfangspunkt des Änderungsabschnittes (TS 573) um ca. 1 m nach Osten verschoben und verläuft von dort gradlinig auf den Anfangspunkt der Unterpressung (planfestgestellter TS 575) zu. Die Rohrleitung befindet sich im Unterpressungsbereich (B 227) im planfestgestellten Trassenverlauf. Die Unterpressung wurde über den TS 576 hinaus um ca. 5 m nach Norden verlängert. Vom TS 576 schwenkt die Leitung annähernd zum planfestgestellten TS 577 und nimmt ab hier mit Abweichungen von weniger als 1 m wieder den planfestgestellten Verlauf auf.

Zwischen dem TS 573 und dem TS 574 wurde der planfestgestellte Arbeitsstreifen um ca. 5 m nach Osten verschoben und musste auf einer Länge von ca. 74 m zusätzlich um ca. 185 m² Waldfläche erweitert werden. Zwischen dem TS 575 und dem TS 577 hingegen reduzierte sich der tatsächlich beanspruchte Flächenanteil im Wald um ca. 78 m².

zu Bauplan G163:

Die planfestgestellte Trasse verläuft im Süden von Ratingen-Breitscheid in nördliche Richtung. Östlich vom BAB-Kreuz Breitscheid (BAB A 52 / BAB A 3) quert sie landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Ackerflächen werden von einem landwirtschaftlichen Verkehrsweg mit begleitenden Alleebäumen in Ost-West-Richtung zerschnitten.

Bei Umsetzung der planfestgestellten Achslage befände sich ein Altbaum einer als Naturdenkmal geschützten Baum-Allee innerhalb des Rohrgrabens und könnte somit nicht erhalten werden. Zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Minderung der Eingriffsintensität wurde der Trassenverlauf im Änderungsbereich optimiert, indem die Rohrachse an der Kreuzung mit dem Feldweg und den Alleebäumen um ca. 4,5 m nach Westen verschoben wurde. Hierdurch wurde ein Altbaum der Lindenallee umgangen und erhalten.

Die Rohrachse wurde über eine Länge von ca. 80 m innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens parallel zur planfestgestellten Trasse nach Westen verschoben.

Der Arbeitsstreifen wurde an den neuen Trassenverlauf angepasst und verschob sich auf einer Länge von ca. 80 m um maximal 4,0 m nach Westen. Hierdurch wurde der planfestgestellte Arbeitsstreifen an der Westseite erweitert und an der Ostseite in gleichem Maße reduziert.

zu Bauplan G166, G167:

Die planfestgestellte Trasse verläuft östlich parallel eines vorhandenen Leitungsbündels zwischen der BAB A52 und dem Lintorfer Weges (K19) innerhalb eines Ackerkomplexes. Die Leitungstrasse liegt östlich des vorhandenen Leitungsbündels neben dem Schutzstreifen einer Gasleitung DN 150. Auf der Nordseite des Pannenberger Baches verläuft parallel zum Bach ein vorhandenes Leitungsbündel, das zusammen mit dem Bach gequert werden muss.

Bei der Bauausführung wurde festgestellt, dass die vorhandenen Fremdleitungen tatsächlich in einem geringeren Abstand zur planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen, als dies aus den Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war. Zudem konnte die exakte Lage von Fremdleitungen im Bereich der Querung des Pannenberger Baches nicht bestimmt werden.

Um die mit den Fremdleitungsbetreibern abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf die geforderten Mindestabstände einhalten zu können, wurde die Trasse der Kohlenmonoxidleitung nach Norden verschoben.

Von der Trassenverschiebung und der Erweiterung des Arbeitsstreifens war überwiegend die bereits planfestgestellte Ackerfläche betroffen. In geringerem Umfang wurden gewässerbegleitende Ufergebüsche entlang des Pannenberger Baches beansprucht. Von der Verschiebung der Leitungstrasse waren weiterhin die K19 und ein parallel an ihrer Nordseite fließender Bach betroffen.

Die Trassenabweichung vollzog sich vom TS 591 bis zum TS 604 auf einer Gesamtlänge von ca. 375 m überwiegend außerhalb des planfestgestellten Gesamtarbeitsstreifens.

Der Arbeitsstreifen wurde entsprechend dem geänderten Trassenverlauf verschoben und stellenweise um bis zu 15 m bzw. maximal 17 m aufgeweitet.

Die planfestgestellte Grundwasserhaltung zur Trocknung des Rohrgrabens bei der offenen Querung der Fließgewässer verschiebt sich entsprechend des geänderten Trassenverlaufs. Die Kreuzung des Pannenberger Baches erfolgt 18 m weiter östlich und die Kreuzung des neben der K 19 verlaufenden Baches erfolgt 2 m weiter östlich als planfestgestellt.

Die Verschiebung der Leitungstrasse und die Änderung des Arbeitsstreifens führt zu einer zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen und ca. 307 m² Gebüsch. Es erfolgt eine dauerhafte Mehrbetroffenheit von 74 m² Gebüsch durch den gehölzleer zu haltenden Schutzstreifen.

zu Bauplan G174, G175:

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft im Nordwesten von Ratingen Breitscheid in Parallellage zur Wohnbebauung nördlich des Tenterweges und eines vorhandenen Fremdleitungsbündels durch Weideflächen.

Bei der Bauausführung wurde festgestellt, dass die vorhandenen Fremdleitungen tatsächlich in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse verlaufen und der planfestgestellte Bauplan den Arbeitsstreifen für den Bau der Kohlenmonoxidleitung überlappend mit dem Schutzstreifen der Fremdleitung darstellt.

Um die von den Fremdleitungsbetreibern in einer nach Beschlussfassung mit der Vorhabensträgerin abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung geforderten Mindestabstände einhalten zu können, wurde die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung auf einer Länge von insgesamt ca. 481 m um bis zu ca. 1,5 m nach Norden verschoben.

Die Trassenverschiebung begann am TS 606 als geringfügige Drehung der Rohrachse. Hierdurch wurden die TS 606 und 610 direkt miteinander verbunden und der TS 607 entfiel, an dem die Leitung einen Abstand von ca. 1 m vom planfestgestellten Verlauf aufweist. Der TS 610 wurde um ca. 5 m rückverlagert und die Rohrachse wurde an diesem Punkt Richtung Norden gedreht und verläuft mit einem Abstand von weniger als 1 m vom planfestgestellten Verlauf auf den vorverlagerten TS 611.1/1 zu. Nach 10 m Passage des TS 611.1/1 wurde ein neuer TS eingerichtet, an dem die Leitung weiter nördlich gedreht wurde und ca. 1,5 m vom planfestgestellten Verlauf abweicht. Von diesem TS führt die Trasse zum planfestgestellten TS 611.1/2 und weicht im Verlauf bis zum TS 611.1/3 weniger als 1 m von der Darstellung des planfestgestellten Bauplanes ab.

Die Verschiebung der Rohrachse innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens bewirkt eine nur minimal veränderte Lage des Schutzstreifens.

zu Bauplan G175:

Die planfestgestellte Trasse verläuft im Nordwesten von Breitscheid in Parallellage zu Fremdleitungen und quert den Markenweg. Im Rahmen der Bauausführung wurde festgestellt, dass die Unterpressung der Schachtbauwerke innerhalb des Markenweges in der planfestgestellten Lage einerseits bautechnisch nicht realisierbar ist und andererseits der bestehende Vertrag mit einem Fremdleitungsbetreiber verletzt würde.

Zur Erfüllung der bestehenden Vereinbarung mit dem Betreiber der benachbarten Fremdleitung und zur Umgehung der vorhandenen Schachtbauwerke innerhalb des Markenweges wurde die Leitung im Änderungsabschnitt auf einer Länge von ca. 102 m um ca. 11 m nach Norden verschoben. Die geänderte Trasse verläuft innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

Die Pressung begann am planfestgestellten TS 611.1/5 (östlich des Markenweges). An diesem Punkt wurde das Rohr aus seiner planfestgestellten Lage gedreht und direkt zum TS 620 (westlich des Markenweges) geführt. Der TS 620 musste aufgrund vorhandener Fremdleitungen um ca. 22 m nach Westen verschoben werden.

Der planfestgestellte Arbeitsstreifen wurde an die verschobene Lage der Rohrachse angepasst. Hierdurch entfiel der Eingriff in Weideflächen westlich der Rohrleitung (ca. 78 m²), während östlich der Leitung Flächen zusätzlich in Anspruch genommen wurden (ca. 228 m² östlich und ca. 576 m² westlich des Markenweges). Im Unterpressungsbereich ergab sich insgesamt ein zusätzlicher Flächenbedarf innerhalb der Fettweiden von 726 m².

zu Bauplan G176:

Nach dem planfestgestellten Bauplan erfolgt in diesem Bereich eine ca. 35 m lange Unterpressung (Mantelrohrpressung) des Teiches und der Zufahrt zum Reiterhof. Nördlich der Zufahrt verläuft die Trasse über Weideflächen und südlich des Teiches über zwei Paddocks und dann über Weideflächen parallel zu einem vorhandenen Leitungsbündel (Ölleitung DN 500, Gasleitung DN 500, Gasleitung DN 300, Gasleitung DN 150, Ölleitung DN 700, Gasleitung DN 500, LWL-Kabel). Der planfestgestellte Arbeitsstreifen beansprucht zusätzlich Teilflächen der Paddocks und einen Reitplatz.

Bei der Bauausführung wurde festgestellt, dass die vorhandenen Fremdleitungen in einem deutlich geringeren Abstand zu den planfestgestellten Rohrachsen verlaufen. Um die von den Fremdleitungsbetreibern geforderten Mindestabstände einzuhalten und um aus bautechnischen Gründen mehr Ab-

stand zu den vorhandenen Leitungen zu gewinnen, wurde im Bereich der Unterpressung die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung um ca. 3,5 m nach Nordosten verschoben.

Zudem wurde die ca. 35 m lange Pressstrecke nur mit einem Mantelrohr DN 1000 gepresst. Das Mantelrohr wurde sodann mit der Kohlenmonoxidleitung und der Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG bestückt.

Die Verschiebung des Arbeitsstreifens führt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 20 m² Weide und ca. 215 m² Reitplatz / Paddocks.

zu Bauplan G176, G177:

Der planfestgestellte Trassenabschnitt verläuft nordwestlich von Ratingen-Breitscheid entlang des Tenterweges und liegt zwischen dem Markenweg (TS 620) und südlich der Station am Stockweg (TS 629). Entlang der nördlichen Seite des Tenterweges verlaufen mehrere Fremdleitungen. Die Kohlenmonoxidleitung folgt weitgehend dem Verlauf des Tenterweges und schließt nordöstlich an die vorhandenen Versorgungsleitungsbündel in Parallellage an.

Zur Einhaltung der in den Interessenabgrenzungsverträgen vereinbarten Abstände zu den vorhandenen Fremdleitungen wurde eine Verschiebung der Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung und des Arbeitsstreifens in nordöstliche Richtung realisiert.

Die Gesamtlänge der Achsverschiebung beträgt ca. 450 m.

Die Abweichung von der planfestgestellten Rohrlage beträgt überwiegend ca. 2 m und liegt im Maximum bei ca. 3,5 m im Bereich der Unterpressung der Teichanlage. Im weiteren Verlauf weicht die Rohrachse bis zum TS 626 um maximal ca. 3 m vom planfestgestellten Verlauf ab. Endpunkt der verschobenen Rohrachse bildet der TS 629, ab dem die Kohlenmonoxidleitung wieder den planfestgestellten Verlauf einnimmt.

Der Arbeitsstreifen wurden an den geänderten Trassenverlauf angepasst und verschob sich ebenfalls auf einer Länge von ca. 450 m. Die Verschiebung des Arbeitsstreifens erfolgte zunächst um ca. 1 - 3 m nach Nordosten. Auf der nordwestlichen Seite wurde die Breite des planfestgestellten Arbeitsstreifens entsprechend reduziert. Im Querungsbereich des Teiches / des Zufahrtsweges wich der Arbeitsstreifen maximal ca. 6,5 m nach Nordosten vom planfestgestellten Arbeitsstreifen ab. Ab dem TS 628 verringerte sich die Verschiebung des Arbeitsstreifens von 2 m auf nahezu 0 m bis zum TS 629.

2. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 18.07.2008, 28.07.2008 und 01.08.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) eingereicht.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgefordert, ihre Stellungnahme zu den geplanten Vorhaben abzugeben:

- Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 51 - Landschaft / Fischerei -
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft -
- Landrat des Kreises Mettmann
- Bürgermeister der Stadt Ratingen
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Stadtwerke Ratingen GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- E.ON Ruhrgas
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Nord-West Oelleitung GmbH
- WINGAS GmbH & Co.KG
- Infracor GmbH

- AirLiquide Deutschland GmbH
- Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- Deutsche Telekom AG
- DB Services Immobilien GmbH
- Colt Telecom GmbH
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH.

Die durch die Planänderungen betroffenen Privatpersonen wurden ebenfalls von der Planfeststellungsbehörde beteiligt. Es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu den Planänderungen Stellung zu nehmen.

3. Verfahrensrechtliche Würdigung

Bei den von der Vorhabensträgerin beantragten Planänderungen handelt es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs.3 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 zuständige Planfeststellungsbehörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit einer Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung des Planes im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Die beantragten Planänderungen betreffen im Wesentlichen Trassenverschiebungen sowie Verschiebungen und Aufweitungen der Arbeitstreifen in den vorgenannten Bereichen. Die Trassenverschwenkungen erfolgen im Verhältnis zu dem mit Beschluss vom 14.07.2008 planfestgestellten Trassenverlauf in der Regel nur um wenige Meter. Zudem erfolgt in drei Fällen eine Än-

derung der Bauweise, nämlich die Pressung eines Mantelrohres mit anschließender gemeinsamer Bestückung des Rohres mit der Kohlenmonoxidleitung und der zeitgleich errichteten Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. Durch diese Änderungen wird das Plangefüge in seinen Grundzügen nicht berührt. Gegenstand, Größe und Betriebsweise der Rohrfernleitungsanlage wurden nicht durch ein andersartiges Vorhaben ersetzt. Die mit den Planänderungen zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben zudem lokal begrenzt und vom Umfang her als gering einzustufen. Insgesamt handelt es sich somit bei diesen Planänderungen um solche, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellen.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die beantragten Planänderungen ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen ist konkretisierbar. Durch die Planänderungen werden ganz überwiegend Belange berührt, die den Aufgabenbereich von Behörden und Naturschutzverbänden betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insb. die öffentliche Auslegung der geänderten Pläne und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich. Die Anhörung der betroffenen Behörden, Naturschutzverbände und Privatpersonen konnte sachgerecht im vorgenannten Beteiligungsverfahren erfolgen.

Der Umstand, dass die Vorhabensträgerin die beantragten Planänderungen im Rahmen der Bauausführung ohne vorherige Einholung einer Genehmigungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bereits realisiert hat, ist aus verfahrenrechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW ist für diese Planänderungen eröffnet, da es sich um Änderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß der vorgenannten Vorschrift ein Beteiligungsverfahren durchgeführt und berücksichtigt die in diesem Verfahren geltend gemachten Bedenken und Einwendungen der von den Planänderungen Betroffenen ergebnisoffen bei ihrer Abwägungsentscheidung. Im Rahmen dieser Entscheidung ist für die Planfeststellungsbehörde der Umstand, dass die beantragten Planänderungen bereits realisiert worden ist, ein nicht entscheidungserheblicher Aspekt.

Die insoweit gegen die Zulässigkeit einer Entscheidung im Verfahren nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW vorgebrachten verfahrensrechtlichen Bedenken werden daher zurückgewiesen.

4. Materielle rechtliche Würdigung

a) Planrechtfertigung

Für die Planänderungen in den vorgenannten Bereichen auf dem Gebiet der Stadt Ratingen ist die Planrechtfertigung gegeben. Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden.

Die Planänderungen sind zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich.

In den vorgenannten Trassenabschnitten konnten aufgrund von Abweichungen bei der Lage von Fremdleitungen und den teilweise daraus resultierenden Lageabweichungen bei den zu erstellenden Bohrungen die planfestgestellte Trassenführung sowie an drei Stellen die planfestgestellte Bauweise nicht realisiert werden. Zudem wurden zur Vermeidung bzw. Verringerung von Eingriffen in Natur und Landschaft Änderungen vorgenommen.

Die Vorhabensträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass zur Errichtung der Rohrfernleitung in diesen Trassenabschnitten die beantragten Planänderungen erforderlich waren.

Die durch die Planänderungen erfolgte Inanspruchnahme von Grundstücken ist notwendig und auf ein Minimum reduziert. Da die Inanspruchnahme der

Grundstücke im Wesentlichen in der temporären Veränderung der Geländeoberfläche und der damit einhergehenden vorübergehenden Einschränkung der Grundstücksnutzung besteht, ist der diesbezügliche Eingriff unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Realisierung des Vorhabens gerechtfertigt.

b) Abwägung

aa) Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderungen des Vorhabens sind die von den Planänderungen berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planänderungsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabensträgerin unter Berücksichtigung der mit den Planänderungen verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich.

Bei der Abwägung ist den Planänderungen die Bedeutung der Belange gegenüber zu stellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange der Eigentümer und die sonstigen privaten Belange möglichst gering betroffen werden.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze den Planänderungen keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen.

Die Gewichtung der im Rahmen der Abwägungsentscheidung berücksichtigten öffentlichen und privaten Belange ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

bb) Öffentliche Belange

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51

Az.: 51.01.05.01.00-5.2-1/05 vom 23.12.2008

Die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) erhebt gegen die Planänderungen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Sie stellt fest, dass in vielen Fällen mit der Trassenverschiebung kein größerer Eingriff verbunden sei und dort, wo es zu einem größeren Eingriff komme, werde dieser bilanziert und könne durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die HLB weist darauf hin, dass für die Planänderungen in den Bereichen G137, G143, G145, G146 (nur für das LSG), G147, G148, G151, 152, 152A, G153, G157, G158, G159, G160, G163, G166, G167, G175, G176, G177 die Erteilung von landschaftsrechtlichen Befreiungen nach § 69 LG NRW und in den Bereichen G137, G145, G146, G147 die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des § 62 LG NRW erforderlich seien. Die landschaftsrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen wurden unter Ziffer A.4. dieses Beschlusses zugelassen bzw. erteilt.

Die HLB fordert, dass bei den Planänderungen in den Bereichen G145, G146, G147, G153, G159, G166, G167 die Festsetzung von zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzgeld erfolgen müsse. Dieser Forderung ist durch die getroffenen Regelungen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.5. dieses Beschlusses nachgekommen worden.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54

Az.: 54.8 -BIS- vom 17.12.2008

Gegen die Planänderungen bestehen aus Sicht der oberen Wasserbehörde (OWB) keine Bedenken, da die wasserrechtlichen Belange durch die Planänderungen nicht stärker betroffen werden.

Sie weist lediglich darauf hin, dass in einzelnen von den Planänderungen betroffenen Bereichen eine Grundwasserhaltung in der Bauphase erfolge und einzelne Trassenabschnitte in der Wasserschutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer-Werth sowie in der Wasserschutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Ratingen-Broichhofstraße liegen.

Kreis Mettmann

Az.: 63-2 vom 23.12.2008

Vom Landrat des Kreises Mettmann werden gegen die hiesigen Planänderungen keine Bedenken vorgetragen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) sind die Änderungen als „geringfügig gegenüber dem Gesamtprojekt einzustufen“. Sie regt an, den errechneten veränderten Kompensationsbedarf mit den zu erwartenden Änderungen aus der Nachbilanzierung der Gesamtleitung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu verschneiden. Sofern Änderungen von erteilten Befreiungen oder die Erteilung neuer Befreiungen gemäß § 69 LG erforderlich seien, solle die Planfeststellungsbehörde dies in eigener Zuständigkeit prüfen.

Im Übrigen stellt der Landrat fest, dass er den „Bau einer Rohrfernleitung für Kohlenmonoxid zwischen den Bayer-Werken Köln-Worringen und Krefeld-Uerdingen auch nach dem Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 weiterhin ablehnt“. Zur Begründung führt er das seiner Ansicht nach fehlende Allgemeinwohlinteresse des Vorhabens, eine mangelhafte Trassenabwägung sowie den unzureichenden Sicherheitsstandard an.

Die für die Planänderungen erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen wurden unter Ziffer A.4. dieses Beschlusses gewährt bzw. erteilt. Durch die unter Ziffer A.5. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen wird der erforderliche ökologische Ausgleich für die mit den Planänderungen verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sichergestellt.

Die vom Landrat geäußerten allgemeinen Gründe für die Ablehnung des Gesamtvorhabens resultieren nicht aus den hiesigen Planänderungen, die im Wesentlichen nur geringfügige Trassenverschiebungen betreffen. Sie sind daher für diesen Planänderungsbeschluss nicht entscheidungserheblich. Im Hinblick auf die vorgebrachten Themenkreise wird allerdings auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 und im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 verwiesen.

Stadt Ratingen

Az.: 1507807 vom 29.12.2008

Der Bürgermeister der Stadt Ratingen macht im Hinblick auf die beantragten Planänderungen zunächst verfahrensrechtliche Bedenken geltend. Er lässt durch seinen Verfahrensbevollmächtigten vortragen, dass es sich nach seiner Auffassung „in der Summe der sukzessive vorgenommenen Planänderungen“ bei den beantragten Planänderungen nicht mehr um „unwesentliche Änderungen im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG NRW“ handele. Er führt aus, dass bei der Durchführung von Ergänzungen eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs.1a VwVfG NRW nicht parallel dazu Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung in Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchgeführt werden dürften und äußert die Rechtsauffassung, dass die „parallel angestrebten Änderungen und Ergänzungen“ hätten zusammengefasst werden müssen.

Zudem trifft er die Feststellung, dass „sämtliche der jetzt angezeigten und zur Genehmigung gestellten Änderungen“ bereits durchgeführt seien. Seiner Ansicht nach handele es sich daher „nicht um Änderungen vor Fertigstellung des

Vorhabens, sondern sämtlich um Änderungen nach Fertigstellung des Vorhabens, für die der Anwendungsbereich des § 76 Abs. 3 VwVfG NRW nicht eröffnet“ sei. Des Weiteren stellt er fest, dass „mit der bereits erfolgten Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses und außerhalb der Beschlüsse über die vorzeitige Besitzeinweisung gegen geltendes Recht evident verstoßen“ worden sei.

In seiner Stellungnahme trifft der Bürgermeister der Stadt Ratingen durch seinen Verfahrensbevollmächtigten die ausdrückliche Feststellung, dass die Stadt Ratingen „mit den weiteren Planänderungen in ihrem Gebiet nicht einverstanden“ sei, „auch nicht mit den jetzt vorgestellten Planänderungen“.

Als Begründung führt er an, dass seiner Ansicht nach den Planänderungen, ebenso wie dem gesamten, planfestgestellten Vorhaben die Planrechtfertigung und eine den Anforderungen des Art.14 Abs.3 GG entsprechende gesetzliche Grundlage fehle. Auch die Planänderung führe „zu einer Gefährdung von Leib und Leben der Anwohner, ebenso wie die Herstellung und Betrieb der Anlage insgesamt“. Zudem sei die Trassenführung „zu keinem Zeitpunkt abwägungsfehlerfrei ermittelt worden“

Im Übrigen verweist er auf seine Ausführungen in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Die vorgenannten Bedenken werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Bedenken gegen die rechtliche Einordnung der beantragten Planänderungen und die Zulässigkeit des gewählten Verfahrens wird zunächst auf die unter Ziffer B.3. und Ziffer B.4.a) dieses Beschlusses dargestellten Ausführungen verwiesen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass das in § 75 Abs.1a VwVfG NRW geregelte Institut der Planergänzung der Entscheidung über die Planänderungen nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW nicht entgegen steht. Die vorgenannten Normen stehen nicht in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander. Das ergänzende Ver-

fahren nach § 75 Abs.1a VwVfG NRW dient der Heilung von formellen und oder materiellen Fehlern eines Planfeststellungsbeschlusses. Der Gesetzgeber hat dieses Institut normiert, da für das ergänzende Verfahren zur Fehlerbehebung die Regelungen des § 76 VwVfG NRW nicht passen. Die Planfeststellungsbehörde ist daher nicht daran gehindert, formelle oder materielle Fehler in einem Planergänzungsverfahren nach § 75 Abs.1a VwVfG NRW zu beheben und ggf. parallel hierzu über die Zulässigkeit von beantragten Planänderungen der Vorhabensträgerin in einem Verfahren nach § 76 Abs.3 VwVfG NRW zu entscheiden. Das Planänderungsverfahren dient nämlich nicht der Behebung von Abwägungsmängeln, sondern der Entscheidung über die Zulässigkeit von Planänderungen aufgrund der von der Vorhabensträgerin nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses beantragten Änderungen der Bauausführung.

Die vorgetragenen Ausführungen zur Planrechtfertigung, zur gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, zur Trassenführung sowie zu den potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf Dritte beziehen sich auf das Gesamtvorhaben und nicht auf die hiesigen Planänderungen, die im Wesentlichen nur geringfügige Trassenverschiebungen und an drei Stellen die Änderung der Bauweise betreffen. Sie sind daher im gegenständlichen Planänderungsverfahren nicht entscheidungserheblich. Im Hinblick auf diese Themenkreise wird allerdings auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sowie im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 verwiesen.

Neben den vorgenannten Bedenken macht der Bürgermeister der Stadt Ratingen auch im Hinblick auf die beantragte Verlegung der CO-Leitung und der Erdgasleitung in einem gemeinsamen Mantelrohr Bedenken geltend.

Zu den diesbezüglichen Planänderungen im Bereich der Baupläne G137, G147 und G176 vertritt er die Auffassung, dass diese Änderungen nicht genehmigungsfähig seien. Die Art der Verlegung in diesen Bereichen widerspreche der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen, insbesondere Ziffer 3.3.3 Teil 1 TRFL. Die vom TÜV Hessen mit Datum vom 09.07.2008 erstellten

Unterlagen seien nicht geeignet, die technische Unbedenklichkeit dieser Verlegungsart nachzuweisen.

Die diesbezüglich erhobenen Bedenken werden ebenfalls zurückgewiesen.

Die beantragten Verlegungen der beiden Rohrfernleitungen in einem gemeinsamen Mantelrohr an den vorgenannten Stellen sind durch den nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung anerkannten Sachverständigen eingehend geprüft worden. Der Sachverständige bestätigt die Konformität dieser Bauweise mit dem anzuwendenden technischen Regelwerk. Er stellt in seinen Stellungnahmen vom 14.04.2008 und 09.07.2008 umfänglich dar, dass bei der beantragten Bauweise mindestens das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird wie in den übrigen Leitungsabschnitten.

Diesen nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich an. Die insoweit wenig substantiierten Anmerkungen des Bürgermeisters der Stadt Ratingen sind nicht geeignet, die umfangreichen Betrachtungen und fachlich fundierten Ausführungen des nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung anerkannten Sachverständigen zu diesem Themenkreis in Frage zu stellen.

Infracor GmbH

Az.: -ohne- vom 08.12.2008

Von der Infracor GmbH werden gegen die sie betreffende Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Die Infracor GmbH weist lediglich auf die Gültigkeit der Vereinbarungen des bereits mit der Vorhabens-trägerin geschlossenen Kreuzungsvertrages hin.

Landesbüro der Naturschutzverbände

Az.: D/ME/DU 78-08.05 E, DU/D/ME 79-08.05 E vom 21.01.2009 und
DU/D/ME 79-08.05 E vom 22.01.2009

Von den anerkannten Naturschutzverbänden werden sowohl allgemeine Einwendungen als auch spezifische Einwendungen zu den einzelnen Planänderungen geltend gemacht.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Einwendungen sowie zu den Ausführungen zu den technischen Aspekten der Mantelrohrpressungen ist zunächst Folgendes festzustellen:

Anerkannte Naturschutzverbände sind im Rahmen von Planfeststellungs- bzw. Planänderungsverfahren zu beteiligen, soweit sie durch das jeweilige Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Dieser Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Stellungnahmen von Naturschutzverbänden haben sich daher auf tatsächliche und rechtliche Aspekte zu beziehen, die sich innerhalb dieses Aufgabenbereichs halten. Zur Wahrnehmung öffentlicher (oder privater) Belange außerhalb des naturschutzrechtlichen Aufgabenbereichs sind sie nicht befugt. Die rechtlichen Anmerkungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007, die verfahrensrechtlichen Ausführungen zum Planänderungsverfahren sowie die technischen bzw. sicherheitstechnischen Ausführungen zu den Mantelrohrpressungen beziehen sich nicht auf naturschutzfachlich relevante Aspekte und sind daher bereits aus formalen Gründen zurückzuweisen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich allerdings auch mit diesen Aspekten, soweit sie die beantragten Planänderungen betreffen, auseinandergesetzt und im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigt. Hinsichtlich der technischen bzw. sicherheitstechnischen Aspekte der Mantelrohrpressungen wird auf die Inhalte der unter Ziffer A.2. dieses Beschlusses festgestellten Gutachten der Sachverständigen nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung verwiesen,

deren nachvollziehbaren Ergebnissen sich die Planfeststellungsbehörde vollinhaltlich anschließt.

Die Einwendungen der Naturschutzverbände zu den Darstellungen in den Planänderungsunterlagen greifen ebenfalls nicht durch.

In sämtlichen Planänderungsunterlagen ist der sog. „Sonderplan Maßstab 1:1000“ enthalten. Dieser Plan stellt den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie mit der Bezeichnung „Bayer gepl.“) sowie den beantragten geänderten Trassenverlauf (rote Linie mit der Bezeichnung „Bayer Bestand“) dar. Durch die zeichnerische Darstellung ist in Verbindung mit den ausführlichen textlichen Darlegungen im Erläuterungsbericht gewährleistet, dass die anerkannten Naturschutzverbände die beantragten Planänderungen sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können. Die Darstellung von Tangentenschnittpunkten (TS-Punkten) im Bauplan ist für die sachgerechte Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

Die Rüge, teilweise weiche der Blattschnitt von dem der bisher unter der entsprechenden Blattnummer geführten Bereich ab und die Rüge, die Pläne würden teilweise Änderungen, die textlich dargestellt seien, nicht wiedergegeben, können aufgrund mangelnder Substantiierung von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde legen die zu den Planabweichungen auf dem Gebiet der Stadt Ratingen eingereichten Planunterlagen alle wesentlichen Aspekte dar, die für eine sachgerechte Beurteilung der Planänderungen erforderlich sind.

Die Planunterlagen sind von der Vorhabensträgerin zudem auch hinreichend bestimmt bezeichnet worden. Das Vorhandensein von Revisionsvermerken auf den Bauplänen ist hierfür nicht erforderlich. Die Baupläne sind durch die Nennung der Blattnummern (z.B. „G137“) und die jeweilige Bezeichnung als „Sonderplan“ von den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Bauplänen unterscheidbar. Sie sind mithin hinreichend konkretisiert worden und

werden durch diesen Beschluss planfestgestellt (vgl. Ziffer A.2. dieses Beschlusses).

Im Hinblick auf die von den Naturschutzverbänden gerügte „unklare Funktion der beiliegenden schwarz-weißen Bauausführungspläne“ ist Folgendes festzustellen:

Diese Pläne stellen nach den Ausführungen der Vorhabensträgerin den planfestgestellten Trassenverlauf mit den diesbezüglichen TS-Punkten dar und wurden den Planunterlagen zur besseren Beurteilung der Abweichung beigelegt. Ob bzw. inwieweit diese Pläne tatsächlich den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf wiedergeben oder möglicherweise einen früheren Planungsstand darstellen, ist nicht entscheidungserheblich. Grundlage für die Beurteilung der beantragten Planänderungen waren für die Planfeststellungsbehörde nicht die „schwarz-weißen Bauausführungspläne“, sondern die sog. „Sonderpläne Maßstab 1:1000“, die sowohl den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie mit der Bezeichnung „Bayer gepl.“) als auch den beantragten geänderten Trassenverlauf (rote Linie mit der Bezeichnung „Bayer Bestand“) darstellen (vgl. Ziffer A.2. dieses Beschlusses).

Der Einwand, dass aufgrund des Fehlens von Wegerechtsplänen in den Planunterlagen der dauerhaft von dem Vorhaben betroffene Bereich unbestimmt und eine Bewertung etwaiger Biotopbetroffenheiten nicht möglich sei, wird zurückgewiesen. Der geänderte Trassenverlauf ist in den „Sonderplänen“ im Maßstab 1:1.000 unter Bezeichnung der betroffenen Flurstücke hinreichend konkret dargestellt. Im Erläuterungsbericht werden zudem sowohl die betroffenen Grundstücke benannt als auch die Betroffenheiten von geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft ausführlich dargestellt. Damit ist sichergestellt, dass die anerkannten Naturschutzverbände aufgrund ihrer Sach- und Ortskunde die beantragten Planänderungen sowie die Auswirkungen des geänderten Vorhabens auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erkennen können. Die Vorlage von Wegerechtsplänen ist zur sachgerechten Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen Belange nicht erforderlich.

Die Rüge, dass in den Planunterlagen auch bei geänderten bzw. neuen Bohrungen eine Betrachtung der Wertigkeit des Bodens und damit der Betroffenheit des Schutzgutes Boden unterbleibe, wird zurückgewiesen. Bei den in den Bereichen der Planänderungen vorhandenen mineralischen Böden erfolgte die Betrachtung bis zu einer Bodentiefe von maximal 2 Metern. Der darunterliegende Untergrund wird als Gestein bezeichnet. Bei der Beurteilung der geänderten Eingriffssituation geht eine vorhabensbedingte Veränderung für Flora / Fauna zunächst bei der Beurteilung von Biotoptyp-Betroffenheiten mit ein, d.h. im Falle eines vergrößerten Eingriffs ist über die Biotoptyp-Bilanzierung auch eine Betrachtung der Lebensraumfunktion des Bodens erfasst. Es ist geprüft worden, ob durch die Planänderungen auch schutzwürdige Böden betroffen wurden und die Bilanzierung im Hinblick auf Eingriffe in die Bodenfunktionen anzupassen sind. Bei den geänderten bzw. neuen Bohrungen im Gestein sind in der Regel die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden so gering, dass sie im Sinne der Eingriffsbewertung als unerheblich zu bewerten sind.

Hinsichtlich der spezifischen Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände zu den einzelnen Änderungsabschnitten wird aus den vorgenannten Gründen im Folgenden nur insoweit Stellung genommen, wie die Naturschutzverbände durch die Planänderungen in ihren satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffen sind.

Zu Bauplan G137:

Die Naturschutzverbände tragen vor, dass die Antragsunterlagen ihrer Ansicht nach nicht belegen, warum die Verlegung eines Mantelrohrs mit Doppelbelegung notwendig gewesen sei. Insbesondere werde nicht deutlich, warum keine Verschiebung der Querung von Bach und Hackenbergweg nach Westen vorgenommen wurde. Das Gelände sei dort flacher, Bach und Weg lägen dort so weit auseinander, dass sie getrennt hätten gequert werden können. Zudem weise der Bachsaum dort Lücken auf. Da für die Planänderung der planfestgestellte Schutz- und Arbeitsstreifen verlassen werde, hätte eine solche Verlagerung keine grundsätzlich andere Situation bedeutet, aber das

„nunmehr deutlich erhöhte Gefährdungspotential der Leitungen auf gleichem Niveau gehalten“.

„Gegenüber der größeren Gefährdung, die mit der Doppelbestückung eines Mantelrohres gegeben“ sei, stelle der (Mit-)Bezug auf die Minimierung des Eingriffes in den Schwarzbach und den Bachauengehölzstreifen als Begründung für die Planänderung eine Fehlgewichtung dar. Die Stauhaltung des Baches stelle in sich schon eine langandauernde Beeinträchtigung für die „Bachorganismen und die Lebensgemeinschaft Bergbach“ dar. Diese müsse als solche ausgeglichen werden. Ein Eingriff in den Bachauenbereich werde zudem nicht „vermieden“, sondern allenfalls vermindert. Warum die Pressgrube auf der Nordseite, d.h. im Naturschutzgebiete eingerichtet wurde, werde nicht erläutert. Warum die Überleitung des Bachwassers über einen kurzfristigen Baustellenbereich in Hinsicht auf die Wasserhaltung vergleichbar sein solle mit einer Wasserhaltung, die die Trockenlegung zweier großer Baugruben zum Ziel habe, sei nicht nachvollziehbar.

Zudem müsse davon ausgegangen werden, dass auch für die Baustraße zur Querung des Schwarzbaches mit Baumaschinen eine Wasserführung notwendig war. Der in den Planänderungsunterlagen fehlende wasserrechtliche Antrag mache ein Nachvollziehen des Eingriffes unmöglich, verhindere aber auch eine Genehmigung.

Die Naturschutzverbände fordern daher „eine erneute Durchführung des Planänderungsverfahrens unter Einbezug aller relevanten Unterlagen“.

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zur Notwendigkeit der Planänderung wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.1. dieses Beschlusses verwiesen. Die geschlossene Bauweise wurde insbesondere deshalb gewählt, weil kreuzende Fremdleitungen unterquert werden mussten und der Eingriff in den Schwarzbach und den Bachauengehölzstreifen vermieden werden sollte.

Für die Überfahrt über den Schwarzbach sind drei Rohre (2 x DN 1000, 1 x DN 800) längs in das Bachprofil gelegt worden. Hierdurch konnte das Bachwasser ungehindert durchfließen. Es fanden keine Unterbrechungen des Fließgewässerkontinuums statt. Eine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung ist nicht erfolgt.

Da aus der Baugrunderkundung bekannt war, dass südlich des Schwarzbaches im Untergrund oberflächennah Felsgestein ansteht, wurde die größere Grube nördlich des Baches angelegt. Mit der realen Wasserhaltung für die Gruben wurden die im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 genehmigten Mengen für die Grundwasserentnahme eingehalten.

Für die Baustraße war keine zusätzliche Wasserhaltung und somit kein zusätzlicher wasserrechtlicher Antrag erforderlich.

zu Bauplan G147:

Die Naturschutzverbände tragen vor, dass die Darstellung der geänderten Betroffenheiten nicht nachvollziehbar sei. Am rechten Hang des Angertales wurden die Leitungen im östlichen Rand des Arbeitsstreifens verlegt. Dabei gingen nicht „AE22“ sondern starkes Altholz mit naturnahem Unterwuchs verloren. Der Bereich zwischen den bereits bestehenden und den neuverlegten Leitungen werde in keinem Fall aufgeforstet, auch wenn er nicht als Schutzstreifen ausgewiesen sein sollte, so dass der gesamte gerodete Waldbereich dauerhaft verloren gehen werde.

Eine Gegenrechnung mit dem Bereich zwischen Anger und Eisenbahn, der ursprünglich für die Baugruben vorgesehen war, sei nicht zulässig. Dort stocke lediglich Schwachholz, das auf Grund der Eisenbahnnähe regelmäßig auf den Stock gesetzt würde. Der Eingriff in den Buchenhochwald betreffe dagegen die Entwicklungsziele der Naturschutzgebietsausweisung; für die „trocken-warme Grasflur, die für xerotherme Pflanzenarten und Insekten gute Lebensmöglichkeiten bietet“, gelte dies nicht.

Durch die Baumrodungen, vor allem auch der Pappeln, gingen potentielle Winterquartiere der im Angertal nachgewiesenen Fledermausarten verloren. Dass die Landschaftspflegerische Baubegleitung diesen Aspekt betrachtet habe, werde nicht erläutert. Ebenso sei nicht erkennbar, wie sie das Ausmaß der Betroffenheit der dortigen Amphibien, die in der Talauwe ihr Winterquartier haben, feststellen solle.

Die Annahme, Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des BNatSchG seien nicht notwendig, „sei in Ermangelung realer Kenntnisse vorzeitig, zumal für die in 2007 erfolgten Eingriffe der Fortbestand der ökologischen Funktion keine Rolle spielt“.

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im LBP-Blatt 160 (Planabweichung beim Bau) ist für den Nordhang des Angertales der Biotoptyp AA33 „Laubwald und Feldgehölz bodenständiger Baumarten, mit starkem Baumholz oder Altholz, mit natürlichem oder naturnahem Unterwuchs“ dargestellt und für den zusätzlichen Eingriff bilanziert worden. Es wurde der real benötigte zusätzliche Arbeitsstreifen als Wald-Vollverlust bilanziert. Dennoch ist am Ostrand der Trasse die spontane Entwicklung eines Waldmantels möglich, da nur ein Abstand von 2,5 m vom äußeren Rohrmantel bis zum nächstwachsenden Baum einzuhalten ist. Es wurden nur die im planfestgestellten LBP bilanzierten Konflikte abgezogen, die real nicht eingetreten sind.

Im Talgrund wurden durch die Planänderung keine zusätzlichen Pappeln gerodet. Dort standen am Rande des Arbeitsstreifens zwei vom Sturm angebrochene Pappeln, die aus Sicherheitsgründen im August 2007 beseitigt wurden. Der zusätzliche Bodenaushub wurde ebenfalls im August 2007 ohne Rodung von Pappeln dort zwischen den Bäumen gelagert. Die Maßnahmen wurden mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Es wurden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Durch die Nebenbestimmung 5.2 dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass der durch die Planänderung verursachte größere Eingriff kompensiert bzw. bei Nichtumsetzung zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Ersatzgeld an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann zu zahlen ist.

zu Bauplan G176:

Die Naturschutzverbände tragen vor, die Nichtberücksichtigung der negativen Wirkung zweier Baugruben im unmittelbaren Umfeld eines Teiches im Hinblick auf das Grasfroschvorkommen sei nicht nachvollziehbar. Auch ansonsten erscheine die artenschutzrechtliche Argumentation unzutreffend. Grasfrösche seien tagaktive Vertreter. Die Bauausführung über Tag werden erhebliche Tierverluste bedingt haben. Die tagsüber in der Pflanzendecke versteckten aktiven Individuen würden durch Erdarbeiten und insbesondere Bodenablagerungen überrascht und überschüttet.

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgte im Bereich des Reitplatzes / der Paddocks und nur geringfügig auf der Weide. Somit ist kein wesentlicher Sommerlebensraum des Grasfroschvorkommens betroffen gewesen, zumal auch Ausweichmöglichkeiten gegeben waren.

zu Bauplan G143 A:

Die Naturschutzverbände beantragen, „den gesamten Bereich der HDD-Bohrung und der daraus resultierenden Änderungen in einem Antrag (mit den Änderungen „Am Thomashof“) aufzuarbeiten und ins Verfahren zu bringen“.

Sie sind zudem der Ansicht, dass die Einstufung des erweiterten Arbeitsbereiches nördlich der HDD-Bohrung als Grünland mit 4 Wertpunkten nicht zutreffend sei. Es handele sich um ein seit vielen Jahren nicht mehr genutztes Grünland, das einen wesentlich höherem ökologischem Wert aufweise. Die Wertangabe sei entsprechend zu ändern.

Ebenso sei die Einstufung der erweiterten Arbeitsfläche östlich der Kastanienallee als Ackerbrache mit 4 Wertpunkten nicht zutreffend. Bei der östlich der Zufahrt gelegenen Teilfläche handele es sich um eine „Ausgleichsfläche des A44-Ausbaues“. Die langjährige Sukzessionsfläche habe eine falsche Grundwerteinstufung erhalten. Auch könne die ursprüngliche Zweckbindung hier nach der Leitungsverlegung nicht beibehalten werden, da „die Pipelinefläche samt Arbeitsstreifen (...) regelmäßig mindestens einmal pro Jahr gemäht“ werde. „Verbuschung und Waldbildung“ werde hier nicht mehr möglich sein. Daher ergäben sich hier erheblich größere Ausgleichsanforderungen als im Antrag angegeben.

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Aus einem Zusammenfassen der Anträge für den Bereich „Am Thomashof“ (Bauplan G142 und Bauplan G143 A) ergäben sich keine anderen oder neuen Aspekte. In den Antragsunterlagen zu den vorgenannten Bauplänen sind alle entscheidungserheblichen Änderungen behandelt worden.

Da die Propylenleitung nicht gebaut wird, wurde der Abstand der Rohrachsen von Kohlenmonoxidleitung und Erdgasleitung im Querungsbereich der geschützten Kastanienallee vergrößert und die Trasse durch eine Lücke in der Allee geführt, um damit einen völligen Wurzelschutz sicher zu stellen.

Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen im Sommer 2005 wurde das Grünland als „Biototyp ED1 Magerwiese“ erfasst und mit Biotopwert 4 bewertet, der bereits über dem üblichen Wirtschaftsgrünland liegt. Die Fläche östlich der Kastanienallee wurde als „Biototyp EC3 Feuchte Hochstaudenflur“ und „Biototyp HP7 Sonstige ausdauernde Ruderalflur“ erfasst und jeweils mit Biotopwert 4 bewertet, da es sich noch um ein junges Entwicklungsstadium handelte. Der Eingriff in vorhandene Ausgleichsflächen wurde im planfestgestellten LBP separat bilanziert (siehe LBP, Nov. 2005, Tab.32, S. 231). Grundsätzlich wurde in allen Bilanzen bei der Kompensationsanrechnung der Rekultivierung des Arbeitsstreifens ein gehölzleer zu haltender Streifen innerhalb des Schutzstreifens berücksichtigt, in dem nur die Entwicklung

des „Biototyps HP7 Sonstige ausdauernde Ruderalflur“ angerechnet wurde. Somit sind die Bilanzierungen fachlich korrekt.

zu Bauplan G145, G146:

Die Naturschutzverbände tragen vor, dass die Wasserhaltung in diesem Bereich deutlich länger und mit höheren Einleitungsmengen betrieben worden sei als dies im Planfeststellungsbeschluss genehmigt worden sei. Dies habe zu erheblichen Erosionen im Bachbereich geführt und „über Monate hinweg“ sei immer wieder schlammiger Abfluß in den Bach geleitet worden. Das Interstitial sei verschlossen worden und konnte seiner Aufgabe als Lückensystem im Gewässer nicht mehr nachkommen. Überdies seien alle im betroffenen Interstitial lebenden Bachorganismen durch die Verschlammung abgetötet worden. Diese Eingriffe seien in den Ausgleich mit aufzunehmen. Zudem stelle die „wochenlange Stauhaltung des Baches in sich schon eine langandauernde Beeinträchtigung für die Bachorganismen und die Lebensgemeinschaft Bergbach dar“. Diese müsse auch ausgeglichen werden.

Des Weiteren vertreten die Naturschutzverbände die Auffassung, dass die Biotopbeschreibung „nitrophile Hochstaudenflur“ unrichtig sei. Es handele sich hierbei vielmehr um einen „bachbegleitenden Feuchtwiesenkomplex“, der erheblich hochwertiger sei und daher entsprechend nachbilanziert werden müsse.

Im Übrigen sei angesichts der Dauer der Baumaßnahme zweifelhaft, ob von einer nur „temporären Beeinträchtigung“ ausgegangen werden könne. „Trasse und Arbeitsstreifen wiesen erhebliche Erosionserscheinungen auf“. Die Biotope seien nicht wiederhergestellt worden und würden es „auf Grund weiterer notwendig werdender Baumaßnahmen auch weiterhin nicht werden.“

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 genehmigte Menge der Grundwasserentnahme und Einleitung in den Bach wurde nicht überschritten. Somit erfolgte auf Grund der Planänderung keine stärkere Beeinflussung des

Baches. Die bei Starkregenereignissen aufgetretenen Bodenabschwemmungen standen nicht ursächlich im Zusammenhang mit der Planänderung und betrafen nicht nur Bodenabschwemmungen aus dem Baustellenbereich, sondern auch solche von Ackerflächen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wurden diese Ereignisse dokumentiert und es wurden von der Vorhabensträgerin Minderungsmaßnahmen umgesetzt.

Das Grünland wurde als „Biototyp EC2 Artenarme Intensiv-Feuchtwiese“ erfasst und mit Biotopwert 6 bewertet. Im Planänderungsantrag wurde im Querungsbereich des Talgrundes eine Mischung der Biototypen EC2 und EC3 (Feuchte Hochstaudenflur) mit Wertstufe 7 berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Wiederherstellung ist festzustellen, dass diese durch die Vorhabensträgerin noch nicht vollkommen umgesetzt werden konnte. Solange eine geschlossene Vegetationsdecke nicht entwickelt ist, werden sich Erosionsrinnen bilden, die allerdings auf Veranlassung der Vorhabensträgerin behoben werden.

Mit der Nebenbestimmung 5.1 wird sichergestellt, dass der durch die Planänderung verursachte größere Eingriff kompensiert bzw. bei Nichtumsetzung zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Ersatzgeld an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann zu zahlen ist.

zu Bauplan G146:

Die Naturschutzverbände tragen vor, die Verlegung der Trasse nach Osten führe in diesem Bereich zu einer stärkeren Betroffenheit. Aufgrund der geänderten Lage des baumfrei zu haltenden Schutzstreifens werde eine größere Fläche Wald verloren gehen, als im Antrag angegeben. „Zudem beginne der Wald nicht erst, wie angegeben, jenseits des Schotterweges. Zwischen Weide und Weg liege bereits ein Streifen Wald. Die Mehrbetroffenheit betreffe die Schutzzwecke des NSG“.

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Planänderungsantrag wurden nur zusätzlich in Anspruch genommene Flächen mit einer Wertdifferenz nach der Rekultivierung bilanziert (siehe Methodik im planfestgestellten LBP). Der planfestgestellte LBP und die Bilanzierung im Planänderungsantrag decken zusammen den Eingriffsbereich ohne Lücken ab. Daher wurde von der Vorhabensträgerin eine fachgerechte Bilanzierung durchgeführt.

zu Bauplan G148:

Die Naturschutzverbände tragen vor, am rechten Hang des Angertales seien die Leitungen im östlichen Rand des Arbeitsstreifens verlegt worden. Der Bereich zwischen den bereits bestehenden und den neu verlegten Leitungen werde jedoch nicht aufgeforstet, so dass der gesamte gerodete Waldbereich dauerhaft verloren gehe.

Die vorgenannte Einwendung wird zurückgewiesen.

Im LBP-Blatt 160 (Planabweichung beim Bau) ist für den Nordhang des Angertales der „Biotoptyp AA33 Laubwald und Feldgehölz bodenständiger Baumarten, mit starkem Baumholz oder Altholz, mit natürlichem oder naturnahem Unterwuchs“ dargestellt und für den zusätzlichen Eingriff bilanziert worden. Es wurde der real benötigte zusätzliche Arbeitsstreifen als Waldvollverlust bilanziert. Dennoch ist am Ostrand der Trasse die Entwicklung eines Waldmantels möglich, da nur ein Abstand von ca. 2,5 m vom äußeren Rohrmantel bis zum nächstwachsenden Baum einzuhalten ist.

zu Bauplan G151, G152, G152 A:

Die Naturschutzverbände tragen vor, die Verschiebung der Rohrachse im Bauplan G151 bedeute eine Verlagerung des Schutzstreifens, der im Verbund mit den anderen Schutzstreifen dauerhaft baumfrei freigehalten werde, und damit einen erhöhten Kompensationsbedarf. Gleiches gelte auch für die Verschiebung der Rohrachse im Bauplan G152. Inwieweit ein „Glattziehen des Bodens“ als Rekultivierung der Hochstaudenflur verstanden werden kann, sei zweifelhaft.

Die vorgenannte Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Planänderungsantrag wurden nur zusätzlich in Anspruch genommene Flächen mit einer Wertdifferenz nach der Rekultivierung bilanziert (siehe Methodik im planfestgestellten LBP). Grundsätzlich wurde in allen Bilanzen bei der Kompensationsanrechnung der Rekultivierung des Arbeitsstreifens ein gehölzleer zu haltender Streifen innerhalb des Schutzstreifens berücksichtigt, in dem nur die Entwicklung des „Biototyps HP7 Sonstige ausdauernde Ruderalflur“ angerechnet wurde. Der planfestgestellte LBP und die Bilanzierung im Planänderungsantrag decken zusammen den Eingriffsbereich ohne Lücken ab. Somit wurde von der Vorhabensträgerin eine fachgerechte Bilanzierung durchgeführt.

zu Bauplan G 153:

Die Naturschutzverbände tragen vor, die Leitungstrasse und damit der dauerhaft freizuhaltende Schutzstreifen griffen weiter als planfestgestellt in den Waldbereich ein, so dass ein dauerhafter Waldverlust gegeben sei, der ausgeglichen werden müsse. Die Kartierung gehe fälschlich vom „Biototyp AA22“ aus. Tatsächlich handele es sich aber um den Waldrandbereich eines starken Altholzbestandes mit naturnahem Unterwuchs. Dieser Verlust sei nicht kompensierbar. Der Waldrandverlust „in Süd-West-Exposition“ ließe weitere Verluste befürchten. Eine Wiederaufforstung des Arbeitsstreifens mit standortgerechten Laubwaldbaumarten reiche hier nicht aus. Es müsse ein neuer Waldrand aufgebaut werden.

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Planänderungsantrag wurden nur zusätzlich in Anspruch genommene Flächen mit einer Wertdifferenz nach der Rekultivierung bilanziert (siehe Methodik im planfestgestellten LBP). Der planfestgestellte LBP und die Bilanzierung im Planänderungsantrag decken zusammen den Eingriffsbereich ohne Lücken ab. Der „Biototyp AA22“ wurde dem planfestgestellten LBP entnommen, der eine größere Flächeneinheit im großen Waldkomplex generalisiert darstellt und für diese größere Fläche richtig eingestuft ist. Mit der gleichen

Bearbeitungsmethodik hat die Vorhabensträgerin auch die Änderungsanträge bearbeitet. Bei einer Einzelflächenbetrachtung auf einer Maßstabsebene größer als 1:1.000 (z.B. 1:500 bzw. 1:250) wäre eine weitere Biotoptypendifferenzierung angebracht. Allerdings wäre dann bei stärkerer Differenzierung der Biotoptypen z. B. in Waldkomplexen auch generell das komplette Wegenetz zu bilanzieren, das bisher bei geringeren Wegebreiten auch als Waldverlust miterfasst wurde. Somit gleichen sich „Bilanzierungsunschärfen“ im Gesamtvorhaben aus. Die Vorhabensträgerin hat daher eine fachgerechte Bilanzierung durchgeführt.

Mit der Nebenbestimmung 5.3 dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass der durch die Planänderung verursachte größere Eingriff kompensiert bzw. bei Nichtumsetzung zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Ersatzgeld an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann zu zahlen ist.

zu Bauplan G157, G158:

Die Naturschutzverbände tragen vor, dass durch die Verschiebung des Schutzstreifens eine stärkere Betroffenheit im Wald ausgelöst werde, die kompensiert werden müsse. Zudem „bezweifeln“ sie, inwieweit die angesprochenen Vogelarten tatsächlich andere Brutmöglichkeiten in der näheren Umgebung hatten.

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Planänderungsantrag wurden nur zusätzlich in Anspruch genommene Flächen mit einer Wertdifferenz nach der Rekultivierung bilanziert (siehe Methodik im planfestgestellten LBP). Der planfestgestellte LBP und die Bilanzierung im Planänderungsantrag decken zusammen den Eingriffsbereich ohne Lücken ab. Es bestehen mangels konkreter gegenteiliger Anhaltspunkte nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel, dass die im Antrag dargestellten Brutmöglichkeiten tatsächlich gegeben waren.

zu Bauplan G159:

Die Naturschutzverbände tragen vor, die Verschiebung der Pipeline-Trasse in den Wald hinein bedeute einen dauerhaften Waldverlust, da der Bereich der Schutzstreifen aller Leitungen bewuchsfrei zu halten sei. Daher sei eine Verschiebung innerhalb des Waldes keine bloße Verschiebung von Trasse und Schutzstreifen, sondern sie führe zu einer dauerhaften und kompensationsbedürftigen Mehrbetroffenheit. Die Neubetroffenheit der Ostseite des Weges bedeute zudem eine Verschiebung des westwindexponierten Waldrandes. Für den Bereich des Dammbauwerkes werde verbal eine Verschiebung des Arbeitsstreifens angekündigt; inwieweit diese auch die auf dem Luftbild erkennbare Aufweitung umfasse, werde aber nicht deutlich und werde im Übrigen „bezweifelt“.

Des Weiteren sei die artenschutzrechtliche Argumentation, es handele sich überwiegend um nachtaktive Vertreter unzutreffend. Die planungsrelevanten Arten seien primär tagaktiv. Der Hinweis, die Tiere seien durch die Bauarbeiten in ihrem Bewegungsraum nicht eingeschränkt gewesen, sei „angesichts einer 90 m langen Spundung im Einzugsbereich zweier Gewässer fachlich nicht haltbar“.

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Planänderungsantrag wurden nur zusätzlich in Anspruch genommene Flächen mit einer Wertdifferenz nach der Rekultivierung bilanziert (siehe Methodik im planfestgestellten LBP). Der planfestgestellte LBP und die Bilanzierung im Planänderungsantrag decken zusammen den Eingriffsbereich ohne Lücken ab. Für das „Aufreißen“ des Waldrandes östlich des Weges wurde eine randliche Beeinträchtigung bereits im planfestgestellten LBP Nov. 2005 (Konflikt-Nr. 419, 423) und ein entsprechender Kompensationsbedarf ermittelt. Der im Luftbild LBP-Blatt 176 dunkelblau abgegrenzte Arbeitsstreifen wurde von der Vorhabensträgerin im Rahmen der Bauausführung benötigt. Diese Abgrenzung ist identisch mit der grün gestrichelten Abgrenzung des Arbeitsstreifens im Sonderbauplan. Darüber hinaus wurden von der Vorhabensträgerin dort keine weiteren Flächen baubedingt genutzt.

Die Landschaftspflegerische Baubegleitung hat sowohl zu unterschiedlichen Zeiten am Tage als auch in den späten Abendstunden Kontrollbegehungen durchgeführt, so dass die Beurteilung im Planänderungsantrag von der Vorhabensträgerin nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fachgerecht getroffen wurde.

Im Planänderungsantrag wurde nur die durch die Änderung ausgelöste Betroffenheit beurteilt. Für den nicht von der Änderung betroffenen Eingriffsbereich gelten weiterhin die durch den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgestellten Planunterlagen und die entsprechenden Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten.

Mit der Nebenbestimmung 5.4 dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass der durch die Planänderung verursachte größere Eingriff kompensiert bzw. bei Nichtumsetzung zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Ersatzgeld an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann zu zahlen ist.

zu Bauplan G160:

Die Naturschutzverbände tragen vor, eine Verschiebung der Leitung von den Fremdleitungen weg in den Wald hinein bedeute angesichts des faktisch hölzfrei bleibenden Bereichs aller Schutzstreifen eine dauerhafte Mehrbetroffenheit, die kompensiert werden müsse. Sie rügen, dass die Zuordnung der Betroffenheiten im Luftbild nicht nachvollziehbar erscheine. Inwieweit die Verlegung der Trasse weg vom Parkplatz und teils in Altholz, teils in eine Aufforstung zu einer Reduktion des planfestgestellten Waldverlustes führe, sei aus den Planunterlagen nicht erkennbar und müsse somit „bezweifelt“ werden.

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Planänderungsantrag wurden nur zusätzlich in Anspruch genommene Flächen mit einer Wertdifferenz nach der Rekultivierung bilanziert (siehe Methodik im planfestgestellten LBP). Der planfestgestellte LBP und die Bilanzierung im Planänderungsantrag decken zusammen den Eingriffsbereich ohne Lü-

cken ab. Da es sich bei der Planänderung um geringfügige Verschiebungen handelt, stößt hier der Darstellungsmaßstab 1:1.000 an seine Grenzen. Bei einer Einzelflächenbetrachtung auf einer Maßstabsebene größer als 1:1.000 (z.B. 1:500, 1:250) wäre eine weitere Biotoptypendifferenzierung angebracht. Allerdings wäre dann bei stärkerer Differenzierung der Biotoptypen z. B. in Waldkomplexen auch generell das komplette Wegenetz zu bilanzieren, das von der Vorhabensträgerin bisher bei geringeren Wegebreiten auch als Waldverlust miterfasst wurde. Somit gleichen sich „Bilanzierungsunschärfen“ im Gesamtvorhaben aus. Die Vorhabensträgerin hat daher eine fachgerechte Bilanzierung durchgeführt.

zu Bauplan G166, G167:

Die Naturschutzverbände tragen vor, die Trassenverlegung führe zu einer Neuinanspruchnahme des Uferrandgehölzes des Pannenberger Baches, dem in der Agrarfläche eine besondere ökologische Bedeutung zukomme. Sie stellen fest, dass die in der artenschutzrechtlichen Abhandlung erwähnte Wiederaufforstung nicht bis zur nächsten Vegetationsperiode durchgeführt werde und daher die artenschutzrechtliche Betroffenheit hätte genauer untersucht werden müssen. Die „Entwicklung einer ausdauernden Ruderalflur durch natürliche Sukzession“ im Schutzstreifen bedeutet vom Ansatz her Untätigkeit und sei langfristig in dem jährlich mindestens einmal zu mähenden Streifen nicht möglich. Zudem rügen sie, dass nicht erwähnt werde, inwieweit auch die ökologische Funktion des Baches von der Arbeitsstreifenaufweitung betroffen gewesen sei.

Die vorgenannten Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im Planänderungsantrag wurden nur zusätzlich in Anspruch genommene Flächen mit einer Wertdifferenz nach der Rekultivierung bilanziert (siehe Methodik im planfestgestellten LBP). Der planfestgestellte LBP und die Bilanzierung im Planänderungsantrag decken zusammen den Eingriffsbereich ohne Lücken ab.

Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Baubegleitung wurden Kontrollbegehungen durchgeführt, die keine Anhaltspunkte ergaben, dass mit der Realisierung der Planänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt wurden. Die Zeitverzögerung in der Rekultivierung des Arbeitsstreifens löst ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da davon keine streng geschützten Arten betroffen sind.

Die Entwicklung einer „ausdauernden Ruderalflur durch natürliche Sukzession im Schutzstreifen“ wird von der Vorhabensträgerin und der WINGAS GmbH & Co. KG zugelassen. Um eine Beschädigung der Rohrleitung zu vermeiden, müssen im baumleer zu haltenden Bereich des Schutzstreifens aufkommende Bäume ca. alle 5 Jahre entnommen werden. Im Bereich gequerrer Gehölzstrukturen (hier des Ufergebüschs) wird die Entwicklung eines Strauchbestandes von den Vorhabensträgerinnen zugelassen.

Die Auswirkungen der Planänderung auf den Bachlauf waren nicht stärker als in der planfestgestellten Situation.

Im Übrigen wird mit der Nebenbestimmung 5.5 dieses Beschlusses sichergestellt, dass der durch die Planänderung in diesem Bereich verursachte größere Eingriff kompensiert bzw. bei Nichtumsetzung zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Ersatzgeld an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann zu zahlen ist.

zu Bauplan G175:

Die Naturschutzverbände tragen vor, die Auswirkungen zweier Baugruben im unmittelbaren Umfeld eines Teiches seien im Hinblick auf das Grasfroschvorkommen nicht korrekt betrachtet worden. Auch ansonsten sei die artenschutzrechtliche Argumentation unzutreffend. Da Grasfrösche tagaktive Vertreter seien, habe die Bauausführung über Tag erhebliche Tierverluste verursacht. Die tagsüber in der Pflanzendecke versteckt aktiven Individuen würden durch Erdarbeiten und insbesondere Bodenablagerungen überschüttet.

Die vorgenannte Einwendung wird zurückgewiesen.

Von der Planänderung waren keine wesentlichen Sommerlebensräume des Grasfrosch-Vorkommens betroffen. Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Baubegleitung wurden Kontrollbegehungen durchgeführt, die keine Anhaltspunkte ergaben, dass mit der Realisierung der Planänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt wurden.

zu Bauplan G176, G177:

Hinsichtlich der Einwendungen zum Bauplan G176, G177 sowie die entsprechende Ausführungen wird auf die Darstellungen zum Bauplan G175 verwiesen.

Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nachstehende Träger öffentlicher Belange haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken geltend gemacht oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Stadtwerke Ratingen GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Bergisches Land
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- E.ON Ruhrgas
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- WINGAS GmbH & Co.KG
- Nord-West Oelleitung GmbH
- AirLiquide Deutschland GmbH
- Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Colt Telecom GmbH
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH.

cc) Private Belange

Einwender mit der Schlüssel-Nummer 1

Az.: 08/2973-V-J/cs vom 11.12.2008

Der grundstücksbetroffene Einwender macht durch seinen Verfahrensbevollmächtigten geltend, dass durch die beantragte Trassenänderung sein Eigentumsrecht beeinträchtigt werde. Durch die Verschiebung der Pipelinetrasse, des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens in östliche Richtung erfolge eine Verringerung der Größe der restlichen, unbelasteten und frei nutzbaren Grundstücksfläche gegenüber dem ursprünglich planfestgestellten Zustand. Dies stelle eine weitere Eigentumsbeschränkung dar, die zu entschädigen sei.

Die geänderte Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwenders ist für die Realisierung des Vorhabens erforderlich. Aufgrund der nachträglich vor Ort vorgefundenen Lage von Fremdleitungen, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen als aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendeten Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, sowie aufgrund nachträglich abgeschlossener Interessenabgrenzungsverträge mit Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen und Restriktionen für den Arbeitsstreifen im Bereich des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, wurde eine Verschiebung der Rohrachse sowie des Arbeits- und Schutzstreifens um wenige Meter notwendig.

Durch die Planänderung wird das Grundeigentum des Einwenders nicht neu betroffen. Vielmehr wird nur ein anderer Teil der Grundstücksflächen betroffen. Unter Beachtung der bei der Trassenwahl zu berücksichtigenden Belange ist in diesem Bereich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der übrigen dort bereits vorhandenen Leitungen eine konfliktärmere Verlegung der Leitungstrasse nicht möglich. Der Eingriff in das Eigentumsrecht des Einwenders ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte der Trassenwahl auf ein Minimum beschränkt worden.

Im Hinblick auf die beantragte Planänderung macht der Einwender keine besonderen grundstücksbezogenen Einwendungen geltend, die in Abwägung mit der beantragten Planänderung der andersartigen Grundstücksinanspruchnahme überwiegen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die vorhabensbedingte Inanspruchnahme von Grundstücksflächen Dritter von der Vorhabensträgerin zu entschädigen ist. Der Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist allerdings nicht Regelungsgehalt dieses Planänderungsbeschlusses ist. Sollte eine einvernehmliche privatrechtliche Regelung nicht erzielt werden können, richtet sich das entsprechende Verfahren dann nach dem Enteignungs- und Entschädigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (EEG NRW).

Einwenderin mit der Schlüssel-Nummer 2

Az.: -ohne- vom 22.12.2008 und 28.12.2008

Die grundstücksbetroffene Einwenderin merkt zunächst unter Hinweis auf die Nebenbestimmung 6.2.8 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 an, dass nach dieser Regelung jede Planänderung oder Abweichung der Bezirksregierung vor deren Ausführung zur Genehmigung vorzulegen sei, und der Ablauf des hiesigen Änderungsverfahrens dieser Regelung zuwiderlaufe.

Zudem vertritt sie die Auffassung, dass „Planänderungen innerhalb des Arbeitsstreifens (...) nicht als lediglich geringfügige Abweichung zu bewerten“ seien.

Diese verfahrensrechtlichen Einwendungen werden aus den unter Ziffer B.3. und Ziffer B.4.a) dieses Beschlusses dargestellten Ausführungen zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Darstellungen in den Antragunterlagen bemängelt die Einwenderin, dass „die Anpassung der Schutzstreifen (...) nicht parallel, sondern in nicht nachvollziehbar weiten Abmaßen zu den plangeänderten Leitungen“

erfolge. Des Weiteren seien den Unterlagen keine Informationen bezüglich der exakten Lage, Anzahl und Identifikation der Fremdleitungen zu entnehmen. Die Unterlagen hält die Einwenderin „aufgrund unvollständiger Legenden“ für „sehr unübersichtlich“.

Im Übrigen wirft sie in ihrem Einwendungsschreiben Fragen bezüglich der Gründe bzw. Hintergründe sowie der Rechtfertigung für die beantragten Planänderungen auf und hinterfragt die Beachtung bzw. die Erfüllung der im vorgenannten Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen.

Abschließend trifft die Einwenderin die Feststellung, dass „schriftlich zugesicherte Entschädigungen im Falle zukünftiger Bauvorhaben unvollständig“ seien und „eine separate vertragliche Vereinbarung erfordern“.

Die Ausführungen der Einwenderin werden, soweit sie Einwendungen im Rechtssinne darstellen, zurückgewiesen.

In den Planänderungsunterlagen ist jeweils der sog. „Sonderplan Maßstab 1:1000“ enthalten. Dieser Plan stellt den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Trassenverlauf (schwarze Linie mit der Bezeichnung „Bayer gepl.“), den beantragten geänderten Trassenverlauf (rote Linie mit der Bezeichnung „Bayer Bestand“), Änderungen der Arbeitsstreifen sowie die relevanten Fremdleitungen unter Bezeichnung der betroffenen Flurstücke dar. Durch die zeichnerische Darstellung ist in Verbindung mit den ausführlichen textlichen Darlegungen im Erläuterungsbericht gewährleistet, dass die grundstücksbezogenen Auswirkungen des geänderten Vorhabens von den Betroffenen erkannt werden können. Die diesbezüglichen Einwendungen zu den Darstellungen und Erläuterungen in den Planänderungsunterlagen gehen daher fehl.

Die übrigen Ausführungen der Einwenderin stellen keine Einwendungen im Rechtssinne dar, da sich diese lediglich auf Nebenbestimmungsinhalte, Sachverhalte und Fragestellungen beziehen, die nicht ihre eigene Rechtsposition,

sondern vielmehr die Rechte Dritter sowie öffentlich-rechtliche Belange betreffen.

Die Einwenderin macht insbesondere keine substantiierten grundstücksbezogenen Einwendungen geltend.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Grundstücksflächen der Einwenderin ist daher zusammenfassend Folgendes festzustellen:

Die Inanspruchnahme des Grundeigentums der Einwenderin ist für die Realisierung des Vorhabens erforderlich. Aufgrund der nachträglich vor Ort vorgefundenen Lage von Fremdleitungen, die real in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Trasse der Kohlenmonoxidleitung verlaufen als aus den für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendeten Leitungsplänen der Betreiber zu entnehmen war, der Lage von Fremdleitungen im Bereich der Querung des Pannenberger Bachs, sowie aufgrund nachträglich abgeschlossener Interessenabgrenzungsverträge mit Fremdleitungsbetreibern, in denen ein Trassenverlauf der Kohlenmonoxidleitung außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitungen vereinbart wurden, wurde eine Verschiebung der Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung sowie eine Verschiebung des Schutzstreifens und eine teilweise Aufweitung des Arbeitsstreifens notwendig.

Durch die Planänderungen wird das Grundeigentum der Einwenderin nicht neu betroffen. Vielmehr werden nur andere Teile der Grundstücksflächen betroffen. Unter Beachtung der bei der Trassenwahl zu berücksichtigenden Belange ist in diesem Bereich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der übrigen dort bereits vorhandenen Leitungen eine konfliktärmere Verlegung der Leitungstrasse nicht möglich. Der Eingriff in das Eigentumsrecht der Einwenderin ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte der Trassenwahl auf ein Minimum beschränkt worden.

Bezüglich der Anmerkung der Einwenderin zur Entschädigungsthematik ist festzustellen, dass die vorhabensbedingte Inanspruchnahme von Grundstücksflächen Dritter von der Vorhabensträgerin zu entschädigen ist. Der

Sachverhalt von Finanzausgleich und Entschädigung ist allerdings nicht Regelungsgehalt dieses Planänderungsbeschlusses ist. Sollte eine einvernehmliche privatrechtliche Regelung nicht erzielt werden können, richtet sich das entsprechende Verfahren dann nach dem Enteignungs- und Entschädigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (EEG NRW).

Einwender mit der Schlüssel-Nummer 3

Az.: 1507807 vom 29.12.2008

Der Einwender macht geltend, dass er auch als Träger eigener Rechte „mit den weiteren Planänderungen (...) nicht einverstanden“ sei, „auch nicht mit den jetzt vorgestellten Planänderungen“. Den Planänderungen fehlen ebenso wie dem gesamten, planfestgestellten Vorhaben die Planrechtfertigung, ein Planbedürfnis sowie eine den Anforderungen des Art.14 Abs.3 GG entsprechende gesetzliche Grundlage.

Diese Einwendungen werden, soweit sie die beantragten Planänderungen betreffen, aus den unter Ziffer B.3. und Ziffer B.4.a) dieses Beschlusses dargestellten Ausführungen zurückgewiesen.

Die Einwendungen zur Planrechtfertigung, zur gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, zur Trassenführung sowie zu den potenziellen Auswirkungen des Gesamtvorhaben beziehen sich nicht auf die hiesigen Planänderungen. Sie sind daher im gegenständlichen Planänderungsverfahren nicht entscheidungserheblich. Im Hinblick auf diese Themenkreise wird auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sowie im Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 verwiesen.

Weitere substantiierte private Einwendungen werden vom Einwender nicht geltend gemacht.

Einwenderin mit der Schlüssel-Nummer 4

Az.: -ohne- vom 27.12.2008

Die Einwenderin nimmt Bezug auf die Planänderung im Bereich des Bauplanes G143. Sie trägt vor, dass in den planfestgestellten Antragsunterlagen zur Planänderung „Am Thomashof“ (vgl. Planänderungsbeschluss vom 16.05.2008) nur auf die Änderungen im (südlichen) Austrittsbereich der HDD-Bohrung hingewiesen worden sei. „Die Verlängerung der HDD-Bohrung in nördlicher Richtung solle nun (...) als Randprodukt der (...) Trassenänderung Richtung Kastanienallee genehmigt werden, ohne dass die veränderte Ausführung der HDD überhaupt als Planänderung betrachtet“ werde. Sie fordert daher die Durchführung eines „Gesamtverfahrens“, in dem die gesamte Planung in diesem Bereich „unter Einbezug aller relevanter Unterlagen“ geprüft werde.

Die Einwendung ist bereits aus formal-rechtlichen Gründen zurückzuweisen.

Die Planänderung im Bereich des Bauplanes G143 beinhaltet eine Verswenkung der Rohrleitungstrasse sowie eine Änderung der planfestgestellten Arbeits- und Schutzstreifen. Diese Änderungen vollziehen sich auf Grundstücksflächen, die nicht im Eigentum der Einwenderin stehen. Die Einwenderin ist mithin von der beantragten Planänderung, die Gegenstand der hiesigen Entscheidung ist, nicht selbst betroffen.

Sonstige Privatbetroffene

Die übrigen betroffenen Privatpersonen haben gegen die Planänderungen keine Einwendungen erhoben.

5. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbeschlusses liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs Teilstücke der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieser Teilstücke bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Beschlusses einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Beschlusses zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach den §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diesen Planänderungsbeschluss eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

**Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -
Düsseldorf, den 29. April 2009**

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)